

Hochschule Düsseldorf
- Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften -

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

HSD

Bachelorarbeit zum Thema:

(Mögliche) Hürden in der Umsetzung des Bildungs- und
Teilhabepaketes auf kommunaler Ebene am Beispiel der
Stadt Duisburg

Zur Erlangung des Grades: Bachelor of Arts

Erstprüferin:
Prof. Dr. Silke Tophoven

Zweitprüfer:
Prof. Dr. Walter Eberlei

Vorgelegt von:
Kristian Schatan
Matrikelnummer:



Sozialarbeit/Sozialpädagogik
SoSe 2022
Düsseldorf, den 28.06.2022

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1. EINLEITUNG.....	6
2. DAS BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET	8
2.1 EINFÜHRUNG DES BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETS	8
2.2 AKTUELLE RECHTSGRUNDLAGE DES SGB II	9
3. THEORETISCHE EINORDNUNG DES THEMAS	11
3.1 VERORTUNG VON BILDUNG UND TEILHABE NACH VÖLKERRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN	12
3.2 RELEVANZ VON BILDUNG UND TEILHABE FÜR KINDER.....	12
3.3 BEDEUTUNG VON BILDUNG UND TEILHABE IM KONTEXT VON ARMUT	14
3.4 DIE HERAUSFORDERUNG VON BILDUNGS- UND TEILHABECHANCEN AUF KOMMUNALER EBENE	16
4. FORSCHUNGSSTAND ZUM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET	17
5. UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN DES BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETES	20
5.1 UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN	20
5.2 UMSETZUNGSMÖGLICHEN AUF KOMMUNALER EBENE	21
5.3 BILDUNGSKARTEN ALS UMSETZUNGSBEISPIEL FÜR LEISTUNGEN NACH DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETES	22
6. METHODISCHE VORGEHENSWEISE	23
6.1 SPEZIFIKATION DER FORSCHUNGSFRAGE	23
6.2 AUSWAHL UND BESTIMMUNG DER EXPERT:INNEN.....	24
6.3 DAS PROBLEMZENTRIERTE LEITFADENGESTÜTZTE EXPERT:INNENINTERVIEW.....	25
6.4 FELDZUGANG.....	26
6.5 ERHEBUNG.....	27
6.6 TRANSKRIPTION.....	27
6.7 AUSWERTUNG: QUALITATIVE INHALTSANALYSE NACH MAYRING	28
7. ERGEBNISSE	29
7.1 AUSGANGSSITUATION IN DUISBURG.....	29
7.2 STATISTISCHE INANSPRUCHNAHME VON BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN IN DUISBURG	31
7.3 ERGEBNISSE DER INTERVIEWS	36
7.3.1 Tätigkeitsbereich im Jobcenter	36
7.3.2 Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz	38
7.3.3 Einfluss durch kommunale Rahmenbedingungen	39
7.3.4 Bildungs- und Teilhabepaket im Kontext der Netzwerkarbeit	41
7.3.5 Mögliche Barrieren zur Inanspruchnahme.....	42

7.3.6 Mögliche Gründe zur Inanspruchnahme.....	45
7.3.7 Bildung und Teilhabe – Chancen in der Weiterentwicklung.....	46
8. DISKUSSION DER FORSCHUNGSERGEBNISSE.....	47
8.1 ZUSAMMENFASSUNG ZENTRALER ERGEBNISSE DER AUSWERTUNG	47
8.2 INTERPRETATION DER ERGEBNISSE	48
8.2.1 Strukturbedingte Hindernisse und Hürden als Handlungsbeschränkungen von Fachkräften	48
8.2.2 Beteiligungsstrukturen in bestehenden Netzwerken	50
8.2.3 Eine restriktive Evaluation	52
8.2.4 Individuelle Hürden von Leistungsberechtigten (Erwachsenen)	53
8.2.5 Fehlende Beteiligung von Kindern.....	54
8.3 LIMITATION DER FORSCHUNGSARBEIT	55
8.4 AUSBLICK	55
9. FAZIT.....	55
LITERATURVERZEICHNIS.....	58
ANHANG I - INTERVIEWLEITFADEN.....	I
ANHANG II – KATEGORIENSYSTEM.....	IV
ANHANG III – KODIERLEITFADEN.....	V
ANHANG IV – TRANSKRIPTIONSREGELN.....	X
EIDESSTAATLICHE ERKLÄRUNG	XI

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1 KARTENSYSTEME FÜR LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET NACH LEISTUNGSART FÜR KREISFREIE STÄDTE UND KREISE IN NORDRHEIN-WESTFALEN	23
TABELLE 2 BEVÖLKERUNGSZAHLEN FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN UND DUISBURG, STAND 31.12.2020	30
TABELLE 3 EMPFÄNGER:INNEN TRANSFERLEISTUNGEN INSGESAMT UND SGB II, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2018-2020.....	30
TABELLE 4 PERSONEN IN BEDARFSGEMEINSCHAFTEN INSGESAMT UND UNTER 18-JÄHRIGE, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2019-2021	31
TABELLE 5 PERSONEN IN BEDARFSGEMEINSCHAFTEN UNTER 18 JAHREN UND NACH ALTERSSTRUKTUREN GEGLIEDERT, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2019-2021.....	31
TABELLE 6 ANWESENHEITSGESAMTHEIT LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONEN FÜR BUT-LEISTUNGEN NACH ALTERSSTRUKTUREN, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2018-2020.....	32
TABELLE 7 INANSPRUCHNAHME VON BUT-LEISTUNGEN NACH ART DER 6 BIS UNTER 15-JÄHRIGEN, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2018-2020.....	33
TABELLE 8 INANSPRUCHNAHME VON BUT-LEISTUNGEN NACH ART DER 15-JÄHRIGEN UND ÄLTER, IN DUISBURG, FÜR DIE JAHRE 2018-2020.....	34
TABELLE 9 INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET DER UNTER 6-JÄHRIGEN, NACH ART DER LEISTUNG.....	35
TABELLE 10 INANSPRUCHNAHME DER TEILHABELEISTUNGEN FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN UND DUISBURG FÜR DIE ALTERSSTRUKTUR AB 6 BIS UNTER 15 JAHREN IM VERGLEICH, FÜR DIE JAHRE 2017, 2018 UND 2020...	36

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ALG II	Arbeitslosengeld Zwei: auch Hartz-IV
B1	Interviewpartner:in 1
B2	Interviewpartner:in 2
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
COVID-19	Coronavirus
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
gem.	gemäß
IT.NRW	Information und Technik Nordrhein-Westfalen
IP	Integrationpoint
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KRK	Kinderrechtskonvention
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
NRW	Nordrhein-Westfalen
SchfkVO	Schülerfahrtkostenverordnung in Nordrhein-Westfalen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch: Sozialhilfe
SOE	Süd-Ost-Europa
StaFamG	Starke-Familien-Gesetz
UN	Vereinte Nationen (engl.: United Nations)

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist jedes fünfte Kind¹ von Armut betroffen und steht damit in einem andauernden Konflikt zu einer gerechten und erfolgreichen Teilhabechance. So wurde es zuletzt im Kinderreport 2022 des Deutschen Kinderhilfswerk e.V. (DKHW) dargestellt:

„Angesichts einer sich bei rund 20 Prozent verfestigenden Armutsbetroffenheit junger Menschen in Deutschland müssen wir uns die Frage stellen, ob in unserem Land für alle Kinder und Jugendlichen gemäß Art. 26 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte auf ein gutes Aufwachsen, bestmögliche Entwicklungschancen und soziale Sicherheit gewährleistet sind.“ (Hanke et al., 2022: 65)

In der BRD werden unterschiedliche sozialstaatlichen Leistungen zur Verfügung gestellt, um einkommensschwache Familien finanziell zu unterstützen. Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bildet eine der genannten Leistungen und soll Kindern eine Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe ermöglichen. Mit der Einführung im Jahr 2011, aufgrund verfassungswidriger Bestimmungen zur Existenzsicherung bei Kindern im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), hatte der Gesetzgeber dieses Paket auf den Weg gebracht. In der Evaluation des BuT zeichnen sich Hürden in der Umsetzung, sowohl für Familien als auch für Fachkräfte auf kommunaler Ebene ab (siehe u.a. Bartelheimer et al., 2016). Durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) wurde es 2019 reformiert und sollte zur effektiven Steigerung der Inanspruchnahmequoten führen sowie zur Bekämpfung und Unterstützung einkommensschwacher Familien beitragen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2019). Für die Umsetzung und Ausführung des BuT werden die Kommunen gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) beauftragt. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, kritisiert in einem Interview mit dem Deutschlandfunk die Umsetzungsstrukturen des BuT auf kommunaler Ebene in der Aufteilung von Rechtskreisen:

„Wir sagen auch, das ganze Ding ist von vornherein falsch aufgesetzt, Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen, die haben im Jobcenter gar nichts verloren. Im Jobcenter ist auch gar nicht die pädagogische Kompetenz da, um zu sagen, was braucht hier ein Kind, das gehört ins Jugendamt, wie bei allen anderen Kindern auch. Es ist absurd, dass das Jugendamt für Teilhabe aller Kinder zuständig ist, nur bei Arbeitslosen, da ist dann das Jobcenter zuständig. Das macht für uns keinen Sinn.“ (Deutschlandfunk, 2019)

In der Beschränkung auf den Rechtskreis SGB II und der Betrachtung des bevölkerungsreichsten und eines der wirtschaftsstärksten (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J.) Bundesländer, spiegelt sich 2020 auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Mindestsicherungsquote von 19,0 %, der unter 18-Jährigen, wider (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), 2020). Davon ausgehend ist die tatsächliche Höhe der von Armut betroffenen Kindern durch die verdeckte

¹ In der vorliegenden Forschungsarbeit werden grundsätzlich alle 0 bis unter 18-Jährigen Personen als Kind benannt.

Armut deutlich höher (ebd.: 237). Somit leben in NRW etwa ein Fünftel der Kinder mit einem Anspruch auf Leistungen aus dem BuT. Die statistische Erhebung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT der BA zeigt seit 2016 keine nennenswerten Steigerungen für NRW (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b). Die Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, zu den Teilhabeleistungen im Rechtskreis SGB II, verdeutlicht die Zahlen für NRW nochmals. Davon ausgehend haben im Jahr 2020 etwa 85 % der berechtigten Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren keine Leistung in Anspruch genommen (Dehmer et al., 2020: 39).

Um den Umfang der Forschungsarbeit nicht zu übersteigen, soll sich die Arbeit auf Kinder im SGB-II-Bezug fokussieren. Diese stellen den überwiegenden Anteil der sozialrechtlich Anspruchsberechtigten am BuT dar (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 2021). Für eine kleinräumige Analyse des Forschungsthemas erfolgt die Begrenzung auf eine Kommune, da bereits laut Bericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Dehmer et al., 2020) eine großflächige Betrachtung als wenig sinnvoll scheint. Dies wird u. a. auch durch verschiedene Rahmenbedingungen innerhalb der Kommunen bedingt (vgl. u.a. Marquardsen, 2019). Für die Forschungsarbeit wurde die Stadt Duisburg ausgewählt. Die Stadt Duisburg ist einer der fünf größten Kommunen in NRW und liegt mit knapp 9 % unter der durchschnittlichen Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT. Die Untersuchung konzentriert sich auf das Jobcenter Duisburg, welche die Bearbeitung des BuT seit 2020 von der Kommune übertragen bekommen hat. Neben der zentralen Struktur und dem konkludenten Antragsverfahren im Jobcenter, sind die besonders niedrigen Quoten auffällig.

Ziel der Forschungsarbeit ist es, mögliche Hürden und Hindernisse zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets auf kommunaler Ebene zu ergründen. Durch die verabschiedete Reform 2019 und dem vermeintlichen Abbau von Hindernissen sind die Inanspruchnahmequoten beinahe gleichgeblieben. Infolgedessen sollen die Verfahren des kommunalen Trägers in den Fokus der Untersuchung gerückt werden.

Um in die Thematik des BuT einzusteigen, wird sowohl die Einführung als auch die Reformierung des BuT in Kapitel 2.1 erläutert. In Kapitel 2.2 werden inhaltliche Bestimmungen des SGB II beschrieben, um die Leistungspakete/-angebote zu definieren.

Im dritten Kapitel wird die Wechselwirkung von Bildung und Teilhabe aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, welche als relevant in der Umsetzung des BuT erscheinen. In der Ausführung des BuT gilt es in Kapitel 3.1 die menschenrechtliche Einordnung zur Sicherung des Existenzminimums zu klären. Im nachfolgenden Kapitel 3.2 wird das Verständnis von Bildung und Teilhabe im Bezug sozialer Beziehungen präzisiert. Wie sich Bildung und Teilhabe im Rahmen von Armut im familiären Kontext auswirken kann, wird gesondert in Kapitel 3.3

erläutert. Die kommunalen Herausforderungen zu einer gelingenden Bildungs- und Teilhabechance werden im nachstehenden Kapitel 3.4 beschrieben.

Im vierten Kapitel werden empirische Befunde zum BuT ausgeführt. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten werden im fünften Kapitel charakterisiert. In Kapitel 5.1 werden sowohl Bemühungen als auch landesrechtliche Weisungen erläutert. Welche Umsetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene möglich sind, werden in Kapitel 5.2 skizziert und im folgenden Kapitel 5.3 durch Umsetzungsbeispiele exemplarisch veranschaulicht.

Im sechsten Kapitel wird das Forschungsdesign festgelegt, um den Forschungsprozess transparent darzustellen. Neben der spezifischen Beschreibung der Forschungsfrage in Kapitel 6.1 werden in Kapitel 6.2 die zu interviewenden Expert:innen bestimmt. In Kapitel 6.3 wird die Forschungsmethode des problemzentrierten leitfadengestützten Expter:inneninterviews erläutert. Es folgt die Dokumentation im Zugang zu den Expert:innen (Kapitel 6.4) sowie die Durchführung der Interviews (Kapitel 6.5). Die Transkriptionsregeln werden folgend in Kapitel 6.6 dargestellt sowie die Auswertung mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse in Kapitel 6.7.

Im siebten Kapitel werden die Ergebnisse der Forschungsarbeit vorgestellt. Hierzu erfolgt in Kapitel 7.1 eine kurze Erläuterung zur Ausgangssituation in Duisburg. Eine statistische Auswertung zum Rechtskreis SGB II und zur Inanspruchnahme aus Leistungen des BuT werden in Kapitel 7.2 beschrieben. In Kapitel 7.3 folgt die Darstellung der Ergebnisse der Interviews anhand der festgelegten Oberkategorien.

Im achten Kapitel findet die Diskussion der Ergebnisse statt. Zusammenfassend werden die zentralen Ergebnisse (Kapitel 8.1) anhand des theoretischen Hintergrundes interpretiert und mögliche Schlussfolgerungen erörtert (Kapitel 8.2). Danach folgt die Limitation in Kapitel 8 sowie der Ausblick der Forschungsarbeit in Kapiteln 8.4. Abschließend wird im neunten Kapitel das Fazit der Forschungsarbeit angeführt.

2. Das Bildungs- und Teilhabepaket

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die Entscheidungsgründe des Gesetzgebers zum BuT dargelegt sowie die aktuelle Rechtsgrundlage nach dem SGB II.

2.1 Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 09. Februar 2010 wurden die Regelleistungen der §§ 20 und 28 SGB II a. F. als verfassungswidrig eingestuft.

„Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen.“ (Bundesverfassungsgericht, 2010)

Ausschlaggebend für die Einführung des BuT war somit die unzureichende Bemessung des Bedarfs von Kindern nach den Vorgaben des SGB II. Das BVerfG geht insbesondere auf die Nichtberücksichtigung zur Ermittlung von Bildungsausgaben sowie solcher für Freizeit, Unterhaltung und Kultur in der Berechnung der Regelleistungen ein (BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, Rn. 180). Zusammenfassend wurde durch den Gesetzgeber keine zu vertretende empirische oder methodische Grundlage geschaffen, das Existenzminimum eines Kindes zu ermitteln. Die Ausrichtung einer Bedarfsbestimmung wird u. a. durch die Entwicklungsphasen des Kindes bedingt, welche der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes anzupassen ist (ebd., Rn. 190-191). Vordergründig liegen insbesondere existenzielle zusätzliche Bedarfe für schulpflichtige Kinder im Fokus, welche einen drohenden Ausschluss der Teilhabe zu befürchten haben (ebd., Rn. 138, 192, 197). Das BVerfG beurteilte deren unzureichende Berücksichtigung:

„Es ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zudem unvereinbar, dass im SGB II eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsieht. Ein solcher ist für denjenigen Bedarf erforderlich, der deswegen nicht schon von den §§ 20 ff. SGB II abgedeckt wird, weil die Einkommens- und Verbrauchsstatistik, auf der die Regelleistung beruht, allein den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelt, nicht aber einen darüber hinausgehenden, besonderen Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen.“ (Bundesverfassungsgericht, 2010)

Vor diesem Hintergrund wurde der Gesetzgeber durch das BVerfG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 eine neue Regelung im SGB II zu schaffen. Am 24. März 2011 wurde durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (BGBl. I 2011 Nr. 12, S. 453) das BuT am 01. April 2011, mit rückwirkender Geltung ab Januar 2011, verabschiedet. Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und jungen Erwachsenen wurde dabei durch den Gesetzgeber nicht auf das SGB II und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beschränkt. Neben sozialrechtlichen Leistungen durch das SGB II und SGB XII werden zudem Leistungen aus dem BuT gewährt, wenn Kinder und junge Erwachsene im Transferleistungsbezug des Asylbewerbergesetzes bzw. dem Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetzes stehen (Deutscher Bundestag, 2018: 4). Im Folgenden werden die aktuellen Rechtsgrundlagen des BuT im SGB II skizziert.

2.2 Aktuelle Rechtsgrundlage des SGB II

Die Anspruchsgrundlage des BuT bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche Grundsicherung nach dem SGB II beziehen. Dies trifft auch dann zu, wenn eine

Bedarfsgemeinschaft (BG) mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, beispielsweise einem Elternteil, festzustellen ist (§ 19 SGB II). Die bestehenden Regelbedarfe nach § 20 SGB II umfassen neben Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat in gewissem und zumutbarem Umfang auch Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Eine gesonderte Abgrenzung für Bildungs- sowie der Teilhabeleistungen, welche nicht in einem zumutbaren Umfang der Regelleistungen stehen, finden sich im § 28 SGB II. Der Gesetzgeber differenziert Leistungen im Bereich Bildung und sozialer sowie kultureller Teilhabe. Die Bildungsleistungen erhalten Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und dafür keine Ausbildungsvergütung erhalten wird (§ 28 Abs. 1 SGB II). Teilleistungen aus dem Bereich Bildung erhalten auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 2 S. 2 und Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB II). Die sozialen sowie kulturellen Teilhabeleistungen erhalten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Unter Berücksichtigung des am 29. April 2019 verabschiedeten „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (BGBl. I 2019 Nr. 16, S.530) trat das StaFamG am 1. August 2019 in Kraft. Auf diese Weise wurden unter anderem Leistungen des BuT heraufgesetzt. Im Kontext des SGB II gelten damit folgende Rechtsansprüche zu den Leistungen des BuT:

- nach § 28 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 29 Abs. 6 SGB II können nun die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge durch Sammelanträge der Schulen bei den kommunalen Trägern beantragt werden,
- nach § 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII wird der Pauschalbetrag von 100 € auf 150 € pro Schuljahr erhöht. Ab 2021 wird der Pauschalbetrag jährlich gem. § 34 Abs. 3a SGB XII angepasst wodurch für das Jahr 2022 am 1. Februar der Betrag von 52 € erbracht wurde und am 1. August der Betrag von 104 € erbracht werden wird,
- nach § 28 Abs. 4 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen zur Schulbeförderung zur nächstgelegenen Schule eines gewählten Bildungsganges übernommen. Hierunter fallen auch besondere Schulformen, beispielsweise mit naturwissenschaftlichem oder musikischem Schwerpunkt. Dabei gelten Landesförderungen vorrangig,
- nach § 28 Abs. 5 SGB II kann nun Nachhilfeunterricht unabhängig von einer Versetzungsgefährdung beantragt werden, wenn die Notwendigkeit durch den Schulträger bestätigt wird und die Schule dies nicht leisten kann,

- nach § 28 Abs. 6 SGB II werden unter Voraussetzung der schulischen Verantwortung (beispielsweise Schulmensa aber auch organisatorisch beteiligte Tageseinrichtungen), Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen in tatsächlicher Höhe erbracht,
- nach § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II werden Teilhabeleistungen mit einem Pauschalbetrag von 15 € monatlich bzw. 180 € jährlich für außerschulische Aktivitäten erbracht. Zu nennen sind beispielsweise Aktivitäten im Bereich Sport, Musikunterricht oder Freizeiten, nach den Nummern 1 bis 3. Weiterhin können nach Satz 2 auch weitere Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, wenn „im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese (...) aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.

Mit der Reformierung ist gem. § 37 Abs. 1 SGB II ein allgemeiner Globalantrag bzw. der Hauptantrag zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend, um Leistungen nach dem BuT zu erhalten. Dementsprechend wurde ein konkludentes Antragsverfahren geschaffen. Eine Ausnahme besteht zur Erbringung von Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II, welche gesondert zu beantragen ist. Den kommunalen Trägern wird durch § 29 Abs. 1 SGB II die Selbstbestimmung der Leistungserbringung zugewiesen. Eine Ausnahme gilt für die in § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bestimmten Bedarfe, welche durch Geldleistungen zu erbringen sind. Der Gesetzgeber bestimmt zudem in § 4 Abs. 2 S. 1 SGB II ein Hinwirkungsgebot der kommunalen Träger, wodurch Eltern Unterstützung entgegengebracht werden soll, um Leistungen des BuT in Anspruch zu nehmen. Den kommunalen Trägern wird zudem in § 4 Abs. 2 S. 3 SGB II eine Zusammenarbeit mit „(...) Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort“ zugeschrieben, um Kindern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

3. Theoretische Einordnung des Themas

Nach den rechtlichen Bestimmungen im SGB II wird im folgenden Kapitel die Verortung der Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (UN) im Kontext von Bildung und Teilhabe erläutert. Konkretisiert wird die Bedeutung von Bildung und Teilhabe im familiären und sozialen Konstrukt, da Leistungen des BuT im Rechtskreis SGB II eng mit diesen korrelieren. Anschließend werden diese Aspekte unter Berücksichtigung von Armut skizziert sowie eine kurze Darstellung kommunaler Herausforderungen vorgenommen.

3.1 Verortung von Bildung und Teilhabe nach völkerrechtlichen Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten der UN-KRK am 05. April 1992 und der Rücknahmeerklärung am 15. Juli 2010 von bestehenden Vorbehalten besteht eine gänzliche Umsetzung der UN-KRK in der BRD. Nach Artikel 4 sind die Vertragsstaaten dazu aufgerufen, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen. Die UN-KRK wirkt in annähernd allen Artikeln nach den vier Grundprinzipien: Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2), Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) sowie Berücksichtigung des Kindeswillens (United Nations, 2016: 11 ff.). In Bezug auf Bildung und Teilhabe hat der Gesetzgeber laut Artikel 26 „Soziale Sicherheit“ und Artikel 27 „Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt“, Kindern „das Recht auf ein Aufwachsen in sozialer Sicherheit und einem angemessenen Lebensstandard“ (National Coalition Deutschland, 2019: 51; vgl. Schweigler, 2020: 274 f.) zu gewährleisten. Daher ist eine unabhängige Betrachtung der einzelnen Artikel kaum denkbar. Mit dem BuT wird grundsätzlich ein Instrument geschaffen, welches einer Basis der sozialen Sicherung entgegenkommt und dadurch angemessene Lebensstandards ermöglichen kann, aber dennoch keine eigenständige Grundsicherung sowie Gewährleistung für Kinder mit sich bringt (Lenze, 2019: 113; MAGS NRW, 2020: 546; National Coalition Deutschland, 2019: 53). Da Leistungen aus dem BuT als Geldleistungen erbracht und diese pauschal an die Eltern entrichtet werden können (Lenze, 2019: 112), ist es fraglich, ob die Leistungen tatsächlich beim Kind ankommen. Dies widerlegt u. a. die Studie durch Stichnoth et al. (2018), dass Geldleistungen im hohen Maße bei den Kindern selbst ankommen (ebd.: 42 f.). Diese Aussage betrifft zudem nur den Schulbedarf, da für andere Leistungen aus dem BuT ein Nachweis erforderlich ist. Aus kinderrechtlicher Sicht gelten Leistungserbringungen durch Gutscheine als diskriminierend, auch wenn diese Form der Sicherung des Leistungserhalts zuträglich ist (Schweigler, 2020: 295). An dieser Stelle ist zu betonen, dass keine explizite Inanspruchnahme durch Gutscheine gewährleistet werden kann. Entgegen bestehender Kritik bildet das BuT dennoch eine Möglichkeit, bei den in Artikel 28 „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“ und Artikel 31 „Beteiligung an Freizeit, kulturelle, und künstlerischem Leben, staatliche Förderung“ normierten Ansprüchen für Kinder im Transferleistungsbezug durch sozialstaatliche Leistungen einer Ausgrenzung entgegenzuwirken (ebd.: 275).

3.2 Relevanz von Bildung und Teilhabe für Kinder

Im internationalen Leistungsvergleich werden durch empirische Studien sowohl Defizite als auch Stärken im Bereich der Kinder festgestellt. Diese werden häufig als Reproduktion von

Werten und Normen, u. a. durch den sozioökonomischen Stand der Eltern hergeleitet (vgl. OECD, 2021: 173, 184; vgl. Weis et al., 2019: 131 ff.). Ein rein schulischer Aspekt sollte der Bildung daher nicht zugeschrieben werden, denn Bildung ist zugleich mit der Perspektive des Aufwachsens zu verstehen (Andresen, 2013: 20 f.). Das Bildungsfundament – unter der Prämisse des Aufwachsens – kann somit in Abhängigkeit zur Erziehung betrachtet werden. Die Abhängigkeit besteht vor allem in der Vermittlung von Fähigkeiten zur Wissensaneignung sowie der erzieherischen Vorbedingungen für den Bildungsprozess, „die aktive Einforderung eigener Bemühungen“ (Hübenthal, 2018: 111). Im institutionellen Bildungskontext kristallisieren sich ebenfalls Gewichtungen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen heraus, welche in der Interaktion mit der Peergroup zusammenhängen. Die Orientierung an Gleichaltrigen bietet neben Lernprozessen ebenfalls den sozialen Rückhalt², etwa wie die Erziehung in der Familie, wenn ähnliche Voraussetzungen bestehen, wie beispielsweise Lernerfolge (Thole & Höblich, 2008: 75 f.). Eine *gute* Bildung kann demnach eine Verbesserung der Lebensverhältnisse mit sich bringen und dient als Schlüsselkompetenz im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe (Andresen, 2013: 21). Andresen beschreibt die Schlüsselkompetenz *Bildung* als eine Art Schutzschild, wodurch errungene Lebensstandards erhalten werden können. Explizit bezieht sie sich auf den Schutz vor „Degradierung“ und „Beschämung“ in der Gesellschaft, verweist aber auch gleichzeitig darauf, dass Bildung keine Garantie für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe darstelle (ebd.: 27f.).

Neben schulischen Aktivitäten können zudem außerschulische Bildungsangebote in non-formaler Ausgestaltung, wie beispielsweise in den Bereichen Sport, Kultur oder Kunst bestehen. Bildung nimmt – insbesondere durch Ganztagsbetreuungen und außerschulische Nachbereitung – einen Großteil des Tagesablaufs von Kindern ein und bestimmt somit maßgeblich die Struktur sozialer und kultureller Teilhabe im außerschulischen Kontext (BMFSFJ, 2017: 197 f.). Prinzipiell kann der schulische Alltag die Basis für Sozialisationsprozesse initiieren, welche in die sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten übergehen (Thole & Höblich, 2008: 72 f.). Eine zentrale und dadurch wichtige Bedeutung in der Freizeitaktivität von Kinder wird weiterhin den Vereinen und Organisationen zugeschrieben (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, 2016: 19 ff. Thole & Höblich, 2008: 79). In NRW waren 2020 von knapp 50 % der rund 3 Millionen Kinder in der Altersstruktur 0 bis unter 18 Jahren in einem Sportverein angebunden, davon rund zwei Drittel in der Altersstruktur von 7 bis 14 Jahren³.

² Siehe auch Erfahrungsbericht AWO-ISS-Langzeitstudie (Volf et al., 2019: 188)

³ Berechnungen vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen, 2021; Landessportbund Nordrhein-Westfalen (<https://www.lsb-nrw-service.de/bsd/auswertung>)

Festzuhalten ist, dass eine *gute* Bildung nicht nur die Sicherung bzw. Verbesserung des eigenen Lebensstandards bedeuten kann, sondern ebenso die Möglichkeit zur sozialen und kulturellen Teilhabe verbessert. Notwendig ist es soziale sowie ökonomische Voraussetzungen zu schaffen, um bereits die Teilhabe im Bildungsprozess zu bewirken.

3.3 Bedeutung von Bildung und Teilhabe im Kontext von Armut

Armut ist grundlegend im Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse und in dessen Abhängigkeit zu verstehen und kann „nur durch sozialstaatliche Intervention (...) verringert und ihre Neuentstehung verhindert werden“ (Butterwegge, 2021: 19). Butterwegge deutet damit an, dass individuelle Fördermaßnahmen und sozialpädagogische Unterstützung Armut zwar lindern könne (Butterwegge, 2020: 275), dass Fachkräfte und Familien dennoch damit „alleine“ gelassen scheinen (ebd.: 276). In dem zu Grunde liegendem Diskurs von Bildung und Teilhabe, lassen sich immer wiederkehrende Ursachen beobachten. Ausschlaggebend sind häufig die finanziellen Mittel in Abhängigkeit vom familiären Konstrukt, wie es bereits in Studien (vgl. Andresen et al., 2013, 2019, 2021; Chzhen et al., 2015) festgestellt werden konnte. Dies schließt somit an die Aussage von Butterwegge an. Das Phänomen Armut kann als Ursache, insbesondere unter der Betrachtung der Polarisierung von einkommensarmen und -reichen Familien, hervorgehoben werden und zeigt eine beinahe erfolglose Entwicklung von Bildungs- und Teilhabechancen (Hilke & Schütte, 2021). Hübenthal (2018) untersucht in seiner Arbeit die Konstruktion der Kinderarmut durch Erklärungsansätze in der Erziehungs-, Bildungs-, Geld- und Rechtearmut. Sind diese Ansätze doch verwoben miteinander, bezieht sich die weitere Auseinandersetzung auf die Erziehungsarmut. Hübenthal spricht dabei von der „Verwahrlosung der Unterschichtsfamilie“ mit drohender bzw. damit einhergehender Kindeswohlgefährdung aufgrund von „Risikopotenziale[n] im emotionalen, körperlichen und sozio-kulturellen Bereich“ (ebd.: 95). Dies kann konkret am Beispiel der Vereinsanbindung im Kontext der Einkommensstruktur abgebildet werden. Bei ca. 39 % der Jugendlichen im dauerhaften SGB-II-Bezug konnte eine Vereinsanbindung festgestellt werden, wogegen drei Viertel der Jugendlichen mit einer dauerhaft gesicherten Einkommensstruktur in einem Verein angebunden sind (Tophoven et al., 2018: 18)⁴. Neben den ökonomischen Gegebenheiten und der damit verbunden sozialen Herkunft entwickeln sich unterschiedliche negative Einflüsse für Kinder zur existenziellen Sicherungen zur Teilhabe, hauptsächlich durch die angewiesene Bindung zu den Eltern (Bertelsmann Stiftung, 2017: 6). Dieses Phänomen wird im Sozialbericht für das Land NRW (2020) als Konstrukt

⁴ Die Untersuchung bezieht sich auf Jugendliche ab 15 Jahren. Unterschieden nach Art des Vereins (Tophoven et al., 2018: 68 f.)

multidimensionaler sozioökonomischer Risikolagen bestimmt. Durch die Abhängigkeit der sozioökonomischen Faktoren, wie Einkommenssituation, Bildungsniveau sowie Erwerbsbeteiligung der Eltern, werden die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern beeinflusst (MAGS NRW, 2020: 298). Im Jahr 2018 waren 30,9 % der unter 18-Jährigen in Nordrhein-Westfalen mit mindestens einer der genannten Risikolagen konfrontiert, wovon 10,8 % mit mindestens zwei Risikolagen und 4,9 % mit drei Risikolagen konfrontiert waren (ebd.: 300). Die Unterscheidung der Familienkonstrukte verschärft zudem die Armutsverhältnisse. Davon auszugehen ist, dass ein:e alleinerziehende:r Mutter oder Vater mehr Herausforderungen ausgesetzt ist im Vergleich zu Familien mit zwei Elternteilen oder Großfamilien (Hübenthal, 2018: 109 ff.). Grundlegend kann somit nicht von einer verschärften monetären Hürde ausgegangen werden, sondern gleichermaßen von sozialen Beeinträchtigungen, wie sich beispielsweise nicht auf einen Partner verlassen zu können (ebd.: 110).

Während Bildung in Abhängigkeit von sozialen und ökonomischen Einflussfaktoren steht, kann sich auch soziale und kulturelle Teilhabe nicht davon freisprechen (Thole & Höblich, 2008: 74 ff.), denn auch hier kann eine soziale Ausgrenzung durch eine selektive Beziehungsauswahl stattfinden (Walper, 2008: 209 f.). Die Orientierung an Gleichaltrigen bietet „Lern- und Erfahrungsfelder die das formale Bildungssystem und auch die Familie nicht vorhalten kann“ (Höblich, 2020: 204). Wie sich Kinder an Peers orientieren und damit Stärken ausbauen können, so kann sich dies allerdings auch in die entgegengesetzte Richtung entwickeln. Kinder aus Familien mit geringem Einkommen oder Bildungsniveau orientieren sich eben an dieser Peer-Group, welches u. a. stark mit der Wohnsituation zusammenhängt (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, 2022: 98 ff.). Die Annäherung der Peer-Beziehung im formalen Kontext und unabhängig der sozialen Herkunft bietet insbesondere durch gemeinsame Interessen und Freizeitaktivitäten die Chance für eine Umorientierung (Höblich, 2020: 204). Mangelnde Teilhabemöglichkeiten werden durch die, auch im Bildungssektor, immer fortschreitende Digitalisierung zu einer weiteren Herausforderung für finanzschwache Familien und treibt Kinder an den Rand der Ausgrenzung (Butterwegge, 2021: 20). Durch die pandemische Lage seit 2020 aufgrund des COVID-19 Pandemie wurde dieser Effekt verstärkt und Kinder mit prekären Lebenslagen waren temporär verstärkenden Einschränkungen der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten ausgesetzt (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2022: 86). Erkenntlich wird somit die enge Verwobenheit mit dem sozioökonomischen Status der Eltern sowie die Ordnung der Peer-Beziehungen als Auswirkungen auf die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten von Kindern im SGB-II-Bezug.

Im Konnex von Bildung und Teilhabe, unter der Betrachtung von Erziehungsarmut, wird insbesondere durch die finanzielle Lage der Eltern beeinflusst. Die materielle Deprivation erweitert sich durch soziale Benachteiligungen der Eltern, wie z. B. ein häufig geringer Bildungsstand sowie fehlende soziale Unterstützung. Dadurch kristallisiert sich das erweiterte Verständnis heraus, dass Kinderarmut um den Ansatzpunkt der Elternarbeit und einer vorhandenen und gut ausgebauten sozialen Infrastruktur gesehen werden muss. Ergänzend zur Stigmatisierung leistungsschwacher Familien werden nicht nur die Eltern vor Herausforderungen gestellt, sondern auch die Kinder selbst. Das BuT kann somit den finanziellen Bereich in Form einer sozialstaatlichen Intervention entlasten, aber nicht in Gänze der Armut entgegenwirken.

3.4 Die Herausforderung von Bildungs- und Teilhabechancen auf kommunaler Ebene

Im vorherigen Kapitel wurden Bildung und Teilhabe im Kontext von Armut betrachtet und daraus entsteht die Frage, welche Herausforderungen sich auf kommunaler Ebene für Menschen in Armut ergeben. Folglich werden auch Kommunen vor Herausforderungen gestellt, denn „die Kommune kann den Rechtsstatus oder den ökonomischen Status armer Familien nicht verbessern“ (Baum, 2020: 311), hat jedoch verschiedene Handlungsoptionen im sozialräumlichen und sozialpädagogischen Bereich zur Verfügung (ebd.). Butterwegge (2020) postuliert eine interdisziplinäre Veränderung in sämtlichen, die Kinderarmut betreffenden Politikfeldern auf Bundesebene (ebd.). Er deutet gleichzeitig aber auch an, dass dies nur mit allen Ebenen des föderalen Systems funktioniert (ebd.: 276). Die Erstellung kommunaler oder quartiersbezogener, integrativer Handlungskonzepte könnte zu einer Vernetzung verschiedener Akteur:innen und sozialer Organisationen führen, um armutssensibles Handeln voranzutreiben und vor allem Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskreditierung entgegenzuwirken (Baum, 2020). Die rein finanzielle Absicherung durch den kommunalen Leistungsträger führt nicht zu einer gerechteren Bildungs- und Teilhabechance⁵. Erst durch integrativ-sozialräumliche- und sozialpädagogische Modelle und der damit einhergehenden Entlastung von Eltern, könnten diese mit Unterstützung wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden (ebd.: 313). Als Voraussetzung beschreibt Baum die Leistung des BuT, welche keine Garantie mit sich bringt und benennt weitere Voraussetzungen als zentrale Aspekte integrativer Handlungskonzepte: die Sensibilisierung der Kommunalpolitik für Kinderarmut und diese als Gegenstand für offene

⁵ Hierzu auch Roth, in der Überlegung zur Verbesserung der Teilhabechancen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen, welches nur mit dem Ausbau der sozialen Infrastruktur einhergehen kann. Die sozialstaatlichen Leistungen können den Abbau von Stigmatisierung, Diskriminierung und Ausgrenzung nicht „alleine“ leisten, es bedarf einer Umstrukturierung und Verankerung (und vor allem Umsetzung) der Kinderrechte auf kommunaler Ebene sowie der Verantwortung kommunalpolitischen, aber auch wohlfahrtspflegerischen und zivilgesellschaftlichen Handelns (vgl. Roth, 2020: 366 f.).

Diskurse zu befähigen (ebd.: 316 f.); den Ausbau der städtischen Netzwerkarbeit und öffentlichen Würdigung kommunaler Akteure:innen sowie Schulen, Vereinen und anderen sozialen Organisationen, insbesondere in Prozessen der Solidarität und Entwicklung zur gemeinsamen Mentalität von Kindern mit ungleichen sozioökonomischen Strukturen (ebd.: 317 f.); dem Entgegenwirken der sozialen Segregation, indem die kommunale Verwaltung eine armutssensible Quartiers(Stadt-)entwicklung anstrebt, durch Vernetzung der verschiedenen Ämter, einem Austausch über das Verständnis von Kinderarmut sowie flexibleres Verwaltungshandeln (ebd.; vgl. auch Gottwald, 2015: 217 f.); den Abbau von Spannungsfeldern in der konkurrierenden Wohlfahrtspflege gegenüber dem zivilgesellschaftlichen Engagement durch das Verständnis der Gemeinwesenarbeit und einer integrativen Kooperation, beispielsweise durch Sport-, Musik- und anderen Freizeitvereinen (ebd.: 318).

Somit muss ergänzend zu sozialen Beziehungen, im Kontext von Bildungs- und Teilhabechancen von Armut betroffener Kinder, der Faktor der sozialen Infrastruktur mitgedacht werden. Denn für eine gelingende Armutsbekämpfung wird an dieser Stelle die Verzahnung von unterschiedlichen Faktoren erkennbar. Wiederholend kann davon gesprochen werden, dass sozialstaatliche Interventionen als finanzielle „Grundsicherung“ keineswegs ausreichend sein können.

4. Forschungsstand zum Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemein fällt die Studien- und Forschungslage zur Auswirkung, Umsetzung und Inanspruchnahme des BuT eher gering aus und wird insbesondere durch Evaluationsberichte gestützt sowie kritischen Würdigungen empirischer Ausarbeitungen. Das BuT steht allgemein in der Verfehlung der zu gewährleistenden Existenzsicherung für Kinder, welches aus völkerrechtlicher Sicht unzureichend ausgestaltet ist (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019: 51 ff.).

Der Schlussbericht zur *Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe* (Bartelheimer et al., 2016) zeigt bereits in Teilen, dass die Gewährleistung zur gesellschaftlichen Teilhabe nicht in Gänze abgesichert ist. Aus dem Bericht sind zudem keine differenzierten Aussagen zur Inanspruchnahme des Rechtskreis SGB II möglich, da die Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten untersucht wurde. Die Leistungen, welche grundsätzlich durch das BuT erbracht werden sollen, sind häufig durch Hürden oder Aufwände im Antragsverfahren, z. B. durch die Nachweispflicht der leistungsberechtigten Personen, nicht wahrgenommen worden (ebd.: 47). Die Nachweispflicht ist auch nach Einführung des StaFamG weiterhin erforderlich. In der Erhebung wurde anhand von Familien eine

Entlastung des finanziellen Haushaltes festgestellt. Dennoch werden weiterhin eigene und neue Kostenanteile kritisiert, welche die Haushaltskassen belasten. Mitunter wurden Fahrtkosten zum Sportverein, Anschaffung von Sportausrüstung, Zuzahlung zum Mittagessen in Kita und Schule sowie Schülerfahrtkostenbeteiligung benannt (ebd.: 94, 96, 98 f.). Die Sichtweisen zu möglichen Kontroversen im Antragsverfahren der kommunalen Leistungsträger wurden ebenfalls evaluiert. Es wurden insbesondere die komplexen Antragsverfahren kritisch betrachtet und für eine Vereinfachung durch Globalanträge plädiert. Diese würden nicht nur die Familien entlasten, sondern ebenfalls die finanzielle Aufwendung der kommunalen Träger (ebd.: 217 f.). Weiterhin wurden die Prüfungsverfahren kritisiert, insbesondere bei der Lernförderung, da die Fachkräfte häufig keine rechtlichen Anhaltspunkte zur Bemessung der Notwendigkeit hatten (ebd.). Ebenfalls für die Einsetzung eines Globalantrags hatten sich die Länder ausgesprochen, da die explizite Beantragung einzelner Hilfeleistungen im gewissen Maße stigmatisierend sei. (ebd.: 224). Ergänzend wird auch hier die Kostenaufwendung in Frage gestellt, wenn jede Leistung ausführlich und einzeln beantragt werden muss. Weiterführend wird explizit auf sprachliche Barrieren hingewiesen, welche durch Vermeidung von „Verwaltungsdeutsch“ abzubauen wäre. Die Form von Anträgen, Ausfüllhilfen und Informationsmaterial muss einfach und verständlich gehalten werden, sowie in verschiedenen Sprachen zugänglich sein. Zusätzlich erforderlich ist eine engmaschige Betreuung der Leistungsberechtigten (ebd.).

Die bereits von Bartelheimer et al. angeführte Kritik der Landes- und Kommunalebene werden durch die Ergebnisse einer zusätzlichen Befragung von Jobcentern durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband (Dehmer et al., 2020: 12 ff.) bestärkt. Die jährliche Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbands *Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus* untersucht die in § 28 Abs. 7 SGB II festgelegten sozialen und kulturellen Teilhabeleistungen bei 6 bis unter 15-Jährigen (Aust et al., 2018: 8). Hierbei konnte für 2017 eine bundesweite Inanspruchnahme von unter 15 % ermittelt werden (ebd.: 9). Im Jahr 2020 wurde erstmals eine bundesweite Teilhabequote mit knapp über 15 % ermittelt (Dehmer et al., 2020: 8). Die geringfügig erhöhte Quote könnte mit der Einführung des StaFamG im Zusammenhang stehen. Das StaFamG hatte bei den kommunalen Leistungsträgern dazu geführt, dass der Globalantrag für BuT-Leistungen dem Hauptantrag SGB II angegliedert wurde, Mitarbeiter:innen Schulungen zu den BuT Leistungen erhalten haben sowie eine Umstrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit stattfand (ebd.: 14). Neben der allgemeinen Kritik verweist die Expertise von 2019 auf das jährlich zu erwartende finanzielle Gesamtvolumen von 2011 i.H.v. „626 Millionen Euro für Leistungen und weiteren 136 Millionen für Verwaltungskosten“, welches bis

2018 nicht ausgeschöpft wurde (Aust et al., 2019: 14). Fraglich bleibt somit die Effektivität sowie Umsetzungsstruktur des BuT.

Ein immer wiederkehrender Aspekt in der Auseinandersetzung mit dem BuT ist die vorhandene soziale Infrastruktur der kreisfreien Städte und Kreise (Apel et al., 2017: 80 f. ; Aust et al., 2018: 18; Bartelheimer et al., 2016: 221; Bertelsmann Stiftung, 2017: 20 f.; DKHW, 2018: 13). Bezugnehmend auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG 28.03.2013 - B 4 AS 12/12 R, insbesondere die Rn. 48-50) machen Apel et al. auf die Widersprüchlichkeit zur grundlegenden Absicherung des Existenzminimums aufmerksam. Der Gesetzgeber erfüllt zwar die Gewährleistungen zum Existenzminimum, so das BSG, aber auf eine garantierte infrastrukturelle Bereitstellung besteht allerdings kein genereller Rechtsanspruch. Konkretisiert werden neben der Übertragung sozialadministrativer Aufgaben an die Kommunen, dass diese ebenfalls für eine soziale Infrastruktur verantwortlich sind, um eine gelingende Umsetzung des BuT zu vollziehen (Apel et al., 2017: 57 ff.). Zusammenfassend ist kein individueller Rechtsanspruch auf BuT Leistungen zu rechtfertigen, da beispielsweise nicht jede Schulform eine Mittagsverpflegung anbietet oder jede Kommune über eine ausreichende soziale Infrastruktur verfügt. Unter diesen Umständen besteht weiterhin eine Benachteiligung von Kindern, da durch lokale und individuelle Bedingungen u. U. keine Leistungen in Anspruch genommen werden könnten (ebd.: 60).

Im Kinderreport 2018 wird auf die Leistungen des BuT verwiesen, welche die infrastrukturellen Unterstützungsbedarfe abdecken können (DKHW, 2018: 26). Hierzu wurden Kinder im Alter von 10 bis 17 Jahren befragt, welche infrastrukturellen Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut *wichtig* seien. Im Bezug zum BuT bewerten 97 % „kostenlose Bücher und Lehrmittel in der Schule“, 92 % „kostenloses Frühstück und Mittagessen in Kita und Schule“, 86 % „Gutscheine für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit“ und 80 % „mehr Beratung, z. B. durch Sozialarbeiter oder in staatlichen Einrichtungen“ als wichtige Unterstützungsmaßnahmen (ebd.: 22). Deutlich erschien nochmal die Bekämpfung von Armut im familiären Kontext im Bereich Bildung, wenn die Befragten die Unterstützungsmaßnahme mit *sehr wichtig* gewertet hatten. So gaben 76 % „kostenlose Bücher und Lehrmittel in der Schule“ sowie 60 % „kostenloses Frühstück und Mittagessen in Kita und Schule“ an, im Bereich der sozialen und kulturellen Teilnahme durch Gutscheine empfand dies nur 50 % der befragten Kinder als ein sehr wichtiges Mittel (ebd.: 24). Durch Leistungen des BuT wird das soziokulturelle Existenzminimum angestrebt, welches durch die befragten Kinder im hohen Maße als wichtig eingestuft wird. Neben der materiellen Absicherung ist zudem einer Stigmatisierung von Kindern in Armut entgegenzuwirken, „um Ausgrenzung und damit fehlende Teilhabe an Aktivitäten (...) zu verhindern“ (DKHW, 2018: 46-47).

Zusammenfassend entsprechen die BuT-Leistungen keiner vollen Gewährleistung eines Existenzminimums. Präsent sind zum einen die Antrags- und Prüfungsverfahren herauszustellen, welche aufwendig sind und häufig mit Hürden wahrgenommen werden. Aus der Perspektive von Kindern sind die Leistungsangebote ein sinnvoller Ansatz in der Bekämpfung von armutsbetroffenen Kindern. Die Ausgestaltung infrastruktureller Rahmenbedingungen zu einer erfolgreichen Inanspruchnahme weist Defizite auf. Neben den genannten Punkten wurde in den Berichten immer wieder festgestellt, dass insbesondere die Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe zu gering ausfallen würden.

5. Umsetzungsbestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Nachdem das BuT der Bundesregierung empirisch verortet wurde und die daraus resultierende Verantwortung bei den kommunalen Leistungsträgern liegt, werden im folgenden Kapitel die Umsetzungsbestimmungen skizziert. Mit der Einführung des StaFamG gilt grundsätzlich der Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag auf Grundsicherung ebenso für Leistungen des BuT. Neben exemplarischen Umsetzungsmöglichkeiten durch das Land NRW wird nachfolgend die kommunale Ebene beschrieben.

5.1 Umsetzungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2018) hat bereits 2013 zur Umsetzung des BuT einen Leitfadens zur Arbeitshilfe für kommunale Leistungsträger erstellt. Neben dem rechtlich normierten Hinwirkungsgebot verweist die Arbeitshilfe auf die notwendigen Handlungsspielräume der kommunalen Träger, „um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** [Herv. i. O.] berücksichtigen zu können“ (MAGS NRW, 2018: 5). Die Arbeitshilfe bietet den Fachkräften der kommunalen Träger einen detaillierten Überblick über die Grundsätze und Höhe der Leistungen und gibt Hilfestellungen zur Antragsstellung und Verfahren sowie ggf. weiteren Voraussetzungen. In der aktuellen Fassung wird das StaFamG allerdings noch nicht berücksichtigt.

Weiter informiert das MAGS die Leistungsberechtigten über Leistungen aus dem BuT und wie diese in Anspruch genommen werden können. Es werden neben deutschsprachigen Informationen auch Flyer in russischer, türkischer, arabischer und tigrinischer Sprache angeboten (MAGS NRW, o. J.), um Menschen zu erreichen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. Das Land NRW hat mit der Implementierung des Programms „Soziale Arbeit an Schulen“ ein Instrument zur Ausführung des BuT geschaffen, um Schüler:innen und Eltern bei

der Inanspruchnahme von BuT Leistungen zu unterstützen (Forreiter et al., 2017). Da die tatsächlichen Inanspruchnahmen teilweise schwer nachweisbar sind, kann die Schulsozialarbeit als Kettenglied zu den Jobcentern agieren. Es kann gezielt Aufklärungsarbeit mit den im Fokus stehenden Personen geleistet und dadurch eine erhöhte Hinwirkung erreicht werden (ebd.: 175 ff.).

5.2 Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen und wie der Arbeitshilfe des MAGS zu entnehmen, liegt die Gestaltung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in kommunaler Verantwortung. Dessen Umsetzung wird durch kreisfreie Städte und Kreise organisiert und ist in der Ausführung variabel. In der Umsetzung lassen sich nach Marquardsen (2019) drei Strukturtypen voneinander unterscheiden:

- die **aufgabenbezogene Spezialisierung** der Leistungsstellen zur Erbringung der BuT-Leistungen in dem zuständigen Rechtskreis des Sozialleistungsbezugs; dabei stehen spezialisierte Fachkräfte für den Bereich BuT zur Verfügung
- die rechtskreisübergreifende, **zentrale BuT-Sachbearbeitung** liegt in der Zuständigkeit einer zentralisierten BuT-Stelle, in der alle Rechtskreise bearbeitet werden. Als Nachteil wird hierbei die dezentrale Bearbeitung der Sozialleistungen angesehen. Beispielsweise muss der Grundantrag auf ALG II im Jobcenter beantragt werden und die BuT-Leistungen in einem anderen kommunalen Amt
- bei der **integrierte Fallbearbeitung** findet die Erbringung der BuT-Leistungen in den zuständigen Leistungsstellen statt und wird von den Mitarbeiter:innen übernommen. So werden beispielsweise Leistungsberechtigte im Jobcenter durch die Fallbearbeitung nicht nur im Grundantrag beraten, sondern ebenfalls im Bereich des BuT (ebd.: 4).

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit des Rechtskreis SGB II bei den Jobcentern, welche als Ansprechpartner und Akteure:innen in der Umsetzung des BuT fungieren (MAGS NRW, 2018: 20). Durch die zugewiesene Finanzhoheit der Kommunen (ebd.: 80) wird die Bedeutsamkeit zur Ausgestaltung des BuT unterstrichen. Strukturell lassen sich zwei Arten von Jobcentern unterscheiden. Neben den gemeinsamen Einrichtungen, welche von der BA und dem kommunalen Trägern gemeinsam geführt werden. Daneben gibt es die zugelassenen kommunalen Träger, welche in Eigenverantwortung handeln. Die Leistungen für BuT entfallen in beiden Einrichtungstypen auf den kommunalen Träger (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021). Durch die Autonomie der kommunalen Träger lassen sich Unterschiede in der

Umsetzung feststellen, welche insbesondere durch die individuelle Leistungserbringung konkretisiert werden kann.

5.3 Bildungskarten als Umsetzungsbeispiel für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes

Neben den üblichen Formen der Leistungserbringung durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten oder Gutscheine sowie Direktzahlungen für regionale Anbieter, besteht eine weitere Form der Leistungserbringung. Für die Städte Hamm, Münster und Oberhausen sowie für die Kreise Borken, Gütersloh, Steinfurt und Warendorf bestehen beispielsweise Kartensysteme, wodurch Leistungen gem. § 28 SGB II digital abgerechnet werden können. Leistungsberechtigten werden durch das Aushändigen der Karte und deren Aufladung mit einem Bildungs- bzw. Teilhabebudget Leistungen aus dem BuT gewährt. Dies erfolgt mit einer digitalen und eigenständigen Verwaltung (Sodexo Pass GmbH, o. J.). Wie in Tabelle 1 dargestellt, obliegt den kreisfreien Städten und Kreisen die Festlegung der abzurechnenden Leistungen. In Abhängigkeit von den regionalen Anbietern kann beispielsweise für gemeinschaftliches Mittagessen, Schulausflüge, Vereinsbeiträge oder Lernförderung ein solches System genutzt werden (Schulte-Basta & Ohlmeier, 2019: 8). Ein solches Kartensystem biete sowohl den Leistungsträgern als auch den Leistungsberechtigten eine „Entbürokratisierung, Entstigmatisierung und Angebotsvielfalt“ (ebd.: 17). Im besonderen Maße ist dies durch den Globalantrag bzw. durch das konkludente Antragsverfahren im Rechtskreis SGB II möglich. Um die Kritik der Menschenrechtsperspektive aufzugreifen, kommen die Bildungskarten einem Gutschein gleich. Durch die Besonderheit, die eine Bildungskarte mit sich bringt, kann dies als Stigmatisierungsmerkmal von Armut angesehen werden.

Tabelle 1 Kartensysteme für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach Leistungsart für kreisfreie Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen

	Leistungsart					
	gemeinschaftliches Mittagessen	eintägige Schulausflüge	mehrtägige Schulausflüge	Schulbeförderung	Lernförderung	sozialer, sportlich und kultureller Bereich
Hamm <i>YouCardHamm</i>	x	x	x			x
Münster <i>Münsterlandkarte</i>	x	x			x	x
Oberhausen <i>MyCardOberhausen</i>	x	x	x	x	x	x
Kreis Borken <i>Münsterlandkarte</i>	x	x	x			x
Kreis Gütersloh <i>Bildungskarte</i>	x	x	x		x	x
Kreis Steinfurt <i>Münsterlandkarte</i>	x	x	x		x	x
Kreis Warendorf <i>Münsterlandkarte</i>	x	x	x		x	x

Datenquellen: Die Daten wurden durch die detaillierte Angebotssuche auf der Internetseite des Kooperationspartners Sodexo Pass GmbH generiert, <https://www.bildungs-karte.org/pages/public/affiliateSearch.php>, zugegriffen am 20.03.2022, und mit den Internetseiten der einzelnen kreisfreien Städte und Kreisen abgeglichen

Stand 20.03.2022

6. Methodische Vorgehensweise

Um das forschungsmethodische Vorgehen bestimmen zu können, ist eine Klärung der zu gewinnenden Erkenntnisse erforderlich. Die Forschungsfrage bildet dabei den Fokus des weiteren Vorgehens und bestimmt den Forschungsprozess (Gläser & Laudel, 2010: 33 f.). Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ist, welche Hürden und Hindernisse sich in der Umsetzung des BuT, im Rechtskreis SGB II, auf kommunaler Ebene am Beispiel der Stadt Duisburg bestimmen lassen. Ein zentraler Bestandteil der Forschungsarbeit liegt in der Aufarbeitung der individuellen Umsetzbarkeit durch Mitarbeitende im Jobcenter Duisburg. Dadurch sollen einflussnehmende und -hemmende Faktoren durch die kommunale Struktur und Fachkräfte ermittelt werden.

6.1 Spezifikation der Forschungsfrage

Die Fragestellung der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf die Inanspruchnahmen der Leistungen aus dem BuT anhand möglicher Hürden und Hindernisse in der Umsetzungsstruktur des Jobcenters. Dabei unterliegt die Beleuchtung der Forschungsfrage unterschiedlichen Perspektiven. Neben den rechtlichen Bestimmungen, welche durch den Gesetzgeber festgelegt sind, obliegt die Ausgestaltung der Kommune. Es eröffnen sich dabei Spielräume und weitere Rahmenbedingungen zur Effektivität, insbesondere im Hinblick der Daseinsvorsorge oder in der

Gewissenhaftigkeit zu Vorschriften des SGB II. Die Gewissenhaftigkeit bezieht sich auf das Zusammenwirken lokaler Akteur:innen. Mögliche Auswirkungen beschränken sich somit nicht nur auf das Jobcenter, sondern ebenfalls auf bestehende kommunale Vernetzungen. Weiterhin sind die Handlungsschwerpunkte des Jobcenters im Fokus der Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kinder sind in dem Sinne nicht die (Haupt-)Zielgruppe des Jobcenters und daher ist die Unterstützung und Betreuung im Rahmen der gesamten Familie in den Blick zu nehmen. Für die vorliegende Forschungsarbeit lassen sich daher verschiedene Perspektiven aufstellen, welche es zu untersuchen gilt:

1. Tätigkeitsbereich Jobcenter

Zu beleuchten sind die Antragsverfahren, die Bearbeitung von BuT-Leistungen sowie der Einfluss und Veränderungen durch rechtliche Bestimmungen. Der Fokus liegt u. a. in der Wahrung des Hinwirkungsgebots. Das Hinwirkungsgebot steht dabei im Mittelpunkt und verknüpft die Perspektiven.

2. Kommunalen Einfluss

Zu beleuchten ist der Einfluss von Rahmenbedingungen der Kommune auf den kommunalen Leistungsträger. Zentral werden strukturelle Faktoren, wie beispielsweise Personal, Haushaltslage sowie Weisungen untersucht.

3. Netzwerkarbeit sowie soziale Infrastruktur

Zu beleuchten sind bestehende Netzwerke im Rahmen des BuT, sowie die Vernetzung von Leistungsanbietern zur sozialen Infrastruktur. Die Kommune ist in der Wahrung zur Daseinsvorsorge bestimmt und ist damit ausschlaggebend für eine gelingende Umsetzung zur Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder.

6.2 Auswahl und Bestimmung der Expert:innen

Zur Begriffsbestimmung von Expert:innen weisen Meuser und Nagel (2009) darauf hin, dass Fachkundige durch das Forschungsinteresse konstruiert werden und einen besonderen Wissenszugang haben. Dieses Wissen bildet sich insbesondere durch „Formen sozialen Handelns und Wissens“ (ebd.: 37) ab, welches in Abgrenzung zum Alltagshandeln bzw. -wissen steht. Die Befragung von Fachkundigen zielt dabei auf diesen häufig nicht frei zugänglichen Wissensvorsprung (ebd.). Bogner und Menz (2009) erweitern dieses Verständnis indem sie sich von der Kompetenzdifferenz der Expert:innen distanzieren und durch die soziale Relevanz erweitern (ebd.: 70). Im Fokus der sozialen Relevanz steht die Wirkmächtigkeit von Fachkundigen durch „Handlungsorientierung, (...) Wissen und (...) Einschätzungen die Handlungsbedingungen anderer Akteure in entscheidender Weise (mit-)strukturieren“ (ebd.: 72) zu können.

In der vorliegenden Forschungsarbeit liegt der Fokus auf den BuT-Leistungen, welche im Rechtskreis SGB II durch das Jobcenter der Stadt Duisburg bearbeitet werden. Dadurch kann der Personenkreis infrage kommender Expert:innen auf die Institution begrenzt werden. In der Bearbeitung und Steuerung der Leistungen sind Fachkräfte notwendig, welche als Expert:innen fungieren. Die Fachkräfte im Jobcenter verfügen insbesondere über Prozess- und Deutungswissen im Umgang mit dem BuT. Prozesswissen meint konkret Erfahrungswissen über „Handlungsabläufe, Interaktionen, organisationale Konstellationen, Ereignisse usw.“ (Bogner et al., 2014: 18). Dies schließt beispielsweise Wissen über Vergangenes, wie die Verabschiedung des StaFamG ein. Das Deutungswissen beschreibt die subjektiven Erfahrungen z. B. im Umgang mit dem Prozesswissen, welche Interpretationen, Deutungen und Erklärungsmuster lassen sich beschreiben (ebd.:18 f.). Dieses Wissen bezieht sich konkret auf Wahrnehmungen, beispielsweise Interpretationen zur geringen Teilhabequoten i. V. m. möglichen Hürden und Hindernissen.

6.3 Das problemzentrierte leitfadengestützte Expert:inneninterview

Im Fokus der qualitativen Sozialforschung liegt das eben beschriebene subjektive Wissen durch Individuen (Schmidt-Grunert, 1999: 32 f.). Im Gegensatz zu quantitativen Methoden besteht somit die Möglichkeit „soziale Wirklichkeit authentisch erforschen zu können, (...) die die Sichtweisen der sozialen Akteure unmittelbar einfangen, also methodische Instrumentarien, die die Realitätssicht und die Interaktion erfassen“ (ebd.: 33).

Durch das problemzentrierte Interview wird durch eine Eingrenzung gesellschaftsrelevanter und problembezogener Themenbereiche eine im Vorfeld erarbeitete Konzeptgenerierung ermöglicht (Lamnek & Krell, 2016: 345). Die im Vorfeld generierten Wissensbestände des Interviewers durch „Literaturstudium, eigene Erkundungen im Untersuchungsfeld, durch Ermittlungen des Fachwissens von Experten“ (ebd.: 345) stellen somit einen begrenzten Umfang des zu erforschenden Gegenstandsbereich dar. Mit dem Ansatz des problemzentrierten Interviews werden die Fragen, gleichwohl der eingrenzenden Thematik, nach dem Vorbild offener und halbstrukturierte Interviewformen konstruiert, um ein freies Erzählen der zu befragenden Personen zu gewährleisten (Schmidt-Grunert, 1999: 41). Dies führt unweigerlich dazu, dass die zu interviewenden Personen häufig von der zentralen Fragestellung abweichen können und in diesem Fall durch den Interviewer unterbrochen werden sollten, um den Fokus auf die ursprüngliche Thematik zurückzuführen (Gläser & Laudel, 2010: 180; Schmidt-Grunert, 1999: 46). Ausschlaggebend in der Durchführung ist dabei die Unvoreingenommenheit des Interviewers gegenüber den zu befragenden Personen, um eine möglichst subjektive Aussage zu erhalten

(Lamnek & Krell, 2016: 259), welche anschließend die Gesprächsführung gestaltet (Schmidt-Grunert, 1999: 42).

Das Interview ist in vier Phasen nach dem Beispiel von Lamnek und Krell konzipiert (Lamnek & Krell, 2016: 346 f.). In der (1) *ersten Phase* wird das Interview eingeleitet, indem die Besonderheiten des problemzentrierten Interviews erläutert werden. Es wird zudem das allgemeine Verfahren zur Durchführung erklärt, um eine offene Atmosphäre zu schaffen. Demnach folgt die Erläuterung des Problembereichs, auf welches sich das Interview festlegen lässt. Nach einer unvoreingenommenen Einleitung folgt die (2) *zweite Phase* zur Stimulierung der zu befragenden Person. Mit einem Erzählbeispiel in Zusammensetzung der Alltagselemente soll die Erzählung angeregt werden. Durch dieses können mitunter „emotionale Vorbehalte des Befragten gegenüber bestimmten Themen“ abgebaut werden. In der (3) *dritten Phase* gilt es spezifische Annäherungen an den Erzählsequenzen der zu befragenden Personen anzupassen, um aktiv den Inhalt nachzuvollziehen. Dazu stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung (siehe auch Schmidt-Grunert, 1999: 47):

- *Zurückspiegelung*: die Antwort wird durch eigene Worte wiederholt, um ggf. die Interpretation durch die interviewende Person bestätigt oder korrigiert zu wissen.
- *Verständnisfragen*: es können Fragen formuliert werden, wenn die Antworten zu unpräzise sind bzw. das Problemfeld stärker eingegrenzt werden soll.
- *Konfrontation*: konfrontative Fragen können bei widersprüchlichen Aussagen formuliert werden, um der zu interviewenden Person die Möglichkeit anzubieten, durch die Offenheit des Interviewers, die Frage erneut zu beantworten. Generell wird diese Art der Verständniserzeugung als kritisch betrachtet, da es das Interviewklima negativ beeinflussen könnte.

In der (4) *vierten Phase*, der Schlussphase, besteht nun die Möglichkeit die noch nicht beantworteten Fragen zur Problemstellung durch direkte Fragen zu stellen. Diese können insbesondere von Bedeutung sein, um Aussagen unterschiedlicher Interviewpartner zur selben Problemstellung zu vergleichen.

6.4 Feldzugang

Der Zugang zu den Expert:innen wurde über die zentrale E-Mail-Anschrift des Jobcenters Duisburg hergestellt sowie über einen bestehenden Kontakt bei der Agentur für Arbeit. Der Zugang über die Agentur für Arbeit erfolgte, da es zunächst keine Rückmeldung durch das Jobcenter Duisburg gab. Über den bestehenden E-Mail-Verkehr wurde das Forschungsanliegen

erklärt und positiv angenommen. Im Vorfeld wurde ein Fragenkatalog eingefordert, welcher durch die Auswahl eines offenen, halb-strukturierten Interviewtyps als nicht sinnvoll erschien. Die Expert:innen hatten Verständnis dafür und es wurden sich darauf geeinigt, die Themenbereiche vorab bekannt zu geben. Nachdem die Rahmenbedingungen festgelegt waren, wurden Termine für die Interviews vereinbart. Durch persönliche Gegebenheiten der Expert:innen war eine zeitnahe Terminierung nicht möglich.

6.5 Erhebung

Das Interview am 12.04.2022 wurde auf Wunsch von B1 telefonisch beim Forschenden zuhause abgehalten und dauerte 39 Minuten. Dazu wurde ein Festnetzanschluss verwendet, um mögliche Störungen des Mobilfunknetzes auszuschließen. Am 04.05.2022 fand das Interview mit B2 in den Räumlichkeiten des Jobcenters Duisburg statt und dauerte 63 Minuten. Die Interviewpartner:innen haben freiwillig an dem Interview teilgenommen. In beiden Fällen wurde vor Beginn der Tonbandaufnahme das Forschungsvorhaben, der Ablauf eines problemzentrierten Interviews sowie die Kategorien des Interviewleitfadens (Anhang I) erläutert. Vorab wurden Kurzfragebögen sowie die Datenschutzerklärung ausgehändigt und ausgefüllt. Diese werden beim Forscher und nicht in Zusammenhang mit der Forschungsarbeit aufbewahrt. Die Kurzfragebögen wurden aufgrund der personenbezogenen Daten vernichtet. Erst danach wurde die Aufnahme gestartet. Zu erwähnen ist, dass in dem Interview mit B1 die Unterstützung der Konversation, bedingt durch die Rahmenbedingungen des Interview, nicht durch nonverbale Kommunikation möglich war. Der Forschende hat sich daher vermehrt durch verbale Äußerungen den Aussagen von B1 angenommen, um wertschätzend die Erzählsequenzen aufrecht zu erhalten.

6.6 Transkription

Für das Transkript wird die wissenschaftliche Transkriptionsform verwendet. Die Interviews werden Wort für Wort und nach festgelegten sowie definierten Zeichen wiedergeben (Fuß & Karbach, 2019: 19 f.). Die definierten Transkriptionsregeln (Anhang IV) orientieren sich an Kuckartz (Fuß & Karbach, 2019: 29 ff.) wobei die gesprochenen Wörter in die Standardsprache umgewandelt werden. Es gilt sprachliche Dialekte ins Hochdeutsch zu übersetzen, sowie die Satzzeichen der grammatikalischen Ordnung anzugleichen. Besondere Betonungen, Pausen oder non-formale Auffälligkeiten werden entsprechend der Transkriptionsregeln vermerkt, während non-formale Signale ausgelassen werden (ebd.). Die Glättung des Textmaterials und

der weniger aufwendigen Transkriptionsform sorgt für eine gute Lesbarkeit und bietet zudem eine gute Basis in der Auswertung mit der inhaltlichen Strukturierung.

6.7 Auswertung: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Die Inhaltsanalyse nach Mayring (2002, 2015) gliedert sich in ein klares Ablaufmodell in Anpassung zur konkreten Fragestellung sowie dem vorhandenen Material. Das Ablaufmodell setzt vor allem an eine umfassende und nachvollziehbare Darstellung der Analyseschritte an. Hierzu gliedern Lamnek und Krell (2016) das Ablaufmodell nach Mayring in neun Stufen (ebd.: 486). Die erste Stufe beginnt mit der *Festlegung des Materials*. Hierzu werden die Interviewprotokolle von B1 und B2 in Textform genutzt, die als Gegenstand zur Forschungsfrage bestehen (ebd.: 487). Im nächsten Schritt folgt die *Analyse der Entstehungssituation* (siehe Kapitel 6.5), in welcher festgehalten wird, unter welchen Voraussetzungen das Material entstanden ist (Mayring, 2015: 55). Als nächstes folgt die *Formale Charakterisierung des Materials*, welche die Umwandlung des vorliegenden Sprachmaterials in eine zu bestimmende Textform festhält (Lamnek & Krell, 2016: 487). Dies wurde bereits in Kapitel 6.6 dargestellt. Im nächsten Schritt wird die *Richtung der Analyse* festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Bestimmung, welche Inhalte aus dem Material interpretiert bzw. analysiert werden sollen (ebd.). In der Forschungsarbeit gilt es die Expert:innen über ihre Handlungsstrukturen und Umsetzungsmöglichkeiten in dem Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen zu befragen, um dadurch Handlungshintergründe zu analysieren. Darauf folgt die *theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung*. Die theoretisch begründete Fragestellung wird als Untersuchungsgegenstand gewonnener Erfahrungen durch die theoriegeleitete Differenzierung, „um einen Erkenntnisfortschritt zu erreichen“ (Mayring, 2015: 60) bestimmt. Die Spezifikation der Forschungsfrage wurde bereits in Kapitel 6.1 erörtert und begründet. Anschließend erfolgt die *Bestimmung der Analysetechnik*, wobei grundlegend drei Verfahren unterschieden werden: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung (Lamnek & Krell, 2016: 487 f.). Die vorliegende Forschungsarbeit wird nach dem strukturierenden Typ analysiert, wie in den nachfolgenden Stufen beschrieben ist. In der darauffolgend Stufe findet die *Definition der Analyseeinheit* statt, welches die Textbausteine aus dem Interview bestimmt, wie diese beschaffen sein müssen und welche analysiert werden sollen (ebd.: 488). Dabei legt Mayring drei Techniken zur Bestimmung von Analyseeinheiten fest: Kodiereinheit, Kontexteinheit und Auswertungseinheiten (Mayring, 2015: 61). In der Auswertung werden Textstellen der Kodiereinheit zugeordnet, welche anhand eines deduktiven Kategoriensystems eingeordnet werden können. Die Kontexteinheiten bilden die jeweiligen Transkriptionen der einzelnen Interviews. Als Auswertungseinheit werden beide Interviews

herangezogen. Die nachfolgende Stufe bestimmt die *Analyse des Materials* (Lamnek & Krell, 2016: 488) nach dem inhaltlichen strukturierenden Typ. Die Strukturierung hat zum Ziel bestimmte Textbausteine herauszufiltern, um anhand eines deduktives Kategoriensystem ein Querschnitt des Material zu erarbeiten (Mayring, 2015: 67). In der Forschungsarbeit wurde durch das problemzentrierte leitfadengestützte Interview und der damit bestehenden Kenntnis über die Thematik, die Form der inhaltlichen Strukturierung für geeignet erachtet. Diese Form bietet die Möglichkeit das Textmaterial in Inhaltsbereiche herauszufiltern und zusammenzufassen (Mayring, 2015: 103). Das Vorgehen der Strukturierung lässt sich in drei Schritten festhalten. Zunächst wird die Festlegung eines deduktiven Kategoriensystems (Anhang II) anhand des aktuellen Kenntnisstands zur Forschungsfrage erstellt. Im zweiten Schritt werden vor der eigentlichen Analyse konkrete Ankerbeispiele einer Kategorie bestimmt, diese dienen als Zuordnungsbeispiele, welche im dritten Schritt durch Kodierregeln festgelegt werden. Mit Hilfe des Kodierleitfadens (Anhang III) können Textstellen einer Kategorie zugeordnet werden und können so Abgrenzungsproblemen vermeiden (Mayring, 2002: 118 ff.). Zudem ist eine Bildung von Unterkategorien möglich, um eine präzisere Differenzierung von Textmaterial auch innerhalb einer Kategorie zu ermöglichen (Mayring, 2015: 103). In der letzten Stufe folgt die *Interpretation* der Einzelfälle unter der Berücksichtigung der Forschungsfrage und anhand der Kategorien generalisierenden Gesamtdarstellung (Lamnek & Krell, 2016: 495).

7. Ergebnisse

7.1 Ausgangssituation in Duisburg

Duisburg ist eine der 22 kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen und gilt als Zugang des westlichen Ruhrgebietes, welches sich im Stadtbild durch die schwere Stahlindustrie und dem Bergbau abzeichnet. Duisburg ist einer der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte im Westen, sowohl durch die Anbindung an mehreren Autobahnen, an das Schienennetz, die Wasserstraßen und den Flugverkehr in Düsseldorf, Weeze und Köln (Stadt Duisburg, o. J.-a). Die Stadt Duisburg ist am Stichtag des 31. Dezember 2020 fünft größte Stadt in NRW gemessen an den 495.885 Einwohner:innen, welche auf einer Fläche von 232,8 km² siedeln. Die Bevölkerungsdichte mit 2130 Einwohner:innen je km², stellt Duisburg auf Platz neun der höchsten Bevölkerungsdichte in den Kommunen NRWs (Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 2021). In Duisburg leben zum Stichtag 31. Dezember 2020 120.305 Ausländer:innen mit über 100 verschiedenen Staatsangehörigkeiten wobei türkische, bulgarische, syrische, rumänische und polnische Einwohner:innen die größten Gruppen mit Migrationshintergrund darstellen (Statistisches Bundesamt, o. J.).

Tabelle 2 Bevölkerungszahlen für das Land Nordrhein-Westfalen und Duisburg, Stand 31.12.2020

	Einwohnerzahl	davon im Alter von				Gesamt bis unter 18 Jahren	Anteil* in Prozent
		unter 12 Jahren	Anteil* in Prozent	12 bis unter 18	Anteil* in Prozent		
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	2.014.762	11,2 %	1.003.047	5,6 %	3.017.836	16,8 %
Stadt Duisburg	495.885	58.412	11,8 %	27.938	5,6 %	86.350	17,4 %

* gemessen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Vergleichsgröße

Quelle: IT.NRW, 2021a

Datenquelle: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des Zensus 2011 jeweils zum Stichtag 31.12.

Wie in Tabelle 2 abgebildet, leben in der Stadt Duisburg 58.412 Kinder unter 12 Jahre und 27.938 Kinder ab 12 bis unter 18 Jahren. Demzufolge machen 11,8 % der unter 12-Jährigen und 5,6 % der ab 12 bis unter 18-Jährigen der städtischen Bevölkerung aus. Insgesamt wohnen 86.350 Kinder unter 18 Jahren in Duisburg. Das macht 17,4 % der städtischen Bevölkerung aus. Für das Jahr 2020 erhielten 84.784 Einwohner:innen Sozialleistungsbezüge, dies entspricht einer Quote von 17,1 % in Duisburg. Wie in Tabelle 3 dargestellt ist, waren insgesamt 29,8 % der unter 18-Jährigen im Sozialleistungsbezug. Von den knapp 25.700 Kindern unterliegt ein erheblicher Teil dem Rechtskreis SGB II, welcher den größten Anteil der Sozialleistungen ausmacht.

Tabelle 3 Empfänger:innen Transferleistungen Insgesamt und SGB II, in Duisburg, für die Jahre 2018-2020

	Empfänger:innen von Transferleistungen		Transferleistungsquote**	
	Insgesamt*	SGB II	Insgesamt	Insgesamt unter 18 Jahren
2018	85.237	72.247	17,1 %	30,3 %
2019	84.402	71.301	16,9 %	30,2 %
2020	84.784	71.339	17,1 %	29,8 %

*Regelleistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz

** gemessen an der städtischen Bevölkerung

Quelle: IT.NRW, 2021b

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Monatsende Dezember; Ergebnisse der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Asylbewerberleistungsstatistik sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des Zensus 2011 jeweils zum Stichtag 31.12.

Inwiefern Kinder von Armut betroffen sind oder diese erleben, lässt sich durch die Betrachtung der Personen in BG widerspiegeln. Die Werte beziehen sich dabei auf unter 18-Jährige, die auch ohne Leistungsanspruch in einer BG leben. In Tabelle 4 ist erkenntlich, dass für die Jahre 2019 und 2020 35,4 % der Personen in einer BG unter 18 Jahren sind. Für das Jahr 2021 lag die Quote um nochmal 0,5 % höher, bei 35,9 %. Demzufolge leben seit 2019 über 26.000 Kinder einer BG und machen direkte Armutserfahrungen. Durch die soziale Segregation von BG entsteht zudem eine starke Konzentration in bestimmten Stadtteilen, bzw. Quartieren

(Jeworutzki & Schröpfer, 2020: 14), die erhöht von Armut betroffen sind. So zeigen dies auch die Untersuchungen im Vergleich von 2013 zu 2017 für Duisburg (ebd.: 18, 30). Mit Blick auf die Gesamtbevölkerung lag die Quote bei den unter 18-Jährigen bei 30,6% für die Jahre 2019 und 2020. Ebendies macht deutlich das der Anteil von Kindern in Duisburg im hohen Maße von Armut betroffen ist.

Tabelle 4 Personen in Bedarfsgemeinschaften Insgesamt und unter 18-Jährige, in Duisburg, für die Jahre 2019-2021

	Insgesamt	davon unter 18*	Anteil unter 18-Jähriger in BGs**	Anteil unter 18-Jähriger in BGs an Gesamtbevölkerung der Altersklasse**
2019	74.248	26.274	35,4 %	30,6 %
2020	74.567	26.383	35,4 %	30,6 %
2021	73.705	26.470	35,9 %	

Die Daten beziehen sich immer auf die Monatszahlen des Dezembers und erfassen alle Personen in Bedarfsgemeinschaften.

*Es werden nur Personen erfasst, welche unverheiratet sind und in Bedarfsgemeinschaften leben.

**Daten Landesdatenbank, eigene Berechnung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2020, 2021, 2022

Datenquelle: Die Vergleichsgröße, der unter 18-Jährigen, wurde aus der Landesdatenbank generiert und von IT.NRW bereit gestellt

Werden die unter 18-Jährigen in BG nach Altersabschnitten betrachtet, zeigt sich ein leichter Rückgang der unter 6-Jährigen in den Jahren 2019 bis 2020, wie in Tabelle 5 ersichtlich wird. Bei den ab 6-Jährigen und über 15 bis unter 18-Jährigen zeigt sich ein leichter Anstieg, welches durch den demografischen Wandel erklärbar ist. Der Hauptteil der Kinder aus BG entfällt auf die unter 15-Jährigen, welche auf die Hilfen der Eltern angewiesen sind, da noch kein eigenes Einkommen durch Ausbildungsvergütungen oder anderen Leistungen möglich ist.

Tabelle 5 Personen in Bedarfsgemeinschaften unter 18 Jahren und nach Altersstrukturen gegliedert, in Duisburg, für die Jahre 2019-2021

	Personen unter 18 Jahren*	... davon		
		unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren
2019	26.274	9.715	13.059	3.500
2020	26.383	9.578	13.242	3.563
2021	26.470	9.350	13.431	3.689

Die Daten beziehen sich immer auf die Monatszahlen des Dezembers.

*Es werden nur Personen erfasst, welche unverheiratet sind und in Bedarfsgemeinschaften leben.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b

7.2 Statistische Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen in Duisburg

Die geführte Statistik der BA erfasst Inanspruchnahmen von BuT-Leistungen in Altersabschnitten 0 bis unter 6 Jahre, ab 6 Jahre bis unter 15 Jahre und ab 15 Jahre. Somit können keine

expliziten Inanspruchnahmen von Personen bis 18 Jahren dargestellt werden, weshalb eine Betrachtung verschiedener Altersgruppen als sinnvoll erscheint. Für die Stadt Duisburg wurden für 2019 und 2020 jährlich über 40.000 leistungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Leistungen aus dem BuT erfasst. Für das Jahr 2021 ist die Anwesenheitsgesamtheit leicht zurückgegangen und lag bei 39.390 Personen, wie in Tabelle 6 dargestellt wird. Die hohen Zahlen sind u. a. durch Zu- und Abwanderung zu erklären sowie durch den Einbezug der bis 25-Jährigen mit Anspruch auf das Bildungspaket. Durch die Berechnungsweise der BA kommt es zu größeren Werten in den Altersgruppen, in den betroffenen Tabellen wird darauf hingewiesen.

Tabelle 6 Anwesenheitsgesamtheit leistungsberechtigter Personen für BuT-Leistungen nach Altersstrukturen, in Duisburg, für die Jahre 2018-2020

	Insgesamt	davon unter 6 Jahre	ab 6 bis unter 15 Jahre	davon ab 15 Jahre*
2019	40.286	12.488	16.344	13.775
2020	40.134	12.544	16.784	13.224
2021	39.390	12.262	16.523	13.092

Berechnungshinweise der BA: Durch die unterschiedlichen Gewährungsformen und Übermittlungszeiträume der Jobcenter an die BA wurden mindestens eine Leistungserbringungen pro Person auf das Kalenderjahr berechnet. Somit werden auch leistungsberechtigte Personen ermittelt, welche keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, wodurch die Gesamtheit der Leistungsberechtigten (zu den Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 10) variiert. Wenn eine Person innerhalb eines Jahres eine Altersgruppe wechselt, kann es zu einer Doppelzählung führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b

Wie aus Tabelle 7 zu entnehmen ist, werden in den Jahren 2019 bis 2021, Tendenz steigend, mindestens eine BuT-Leistung von über 14.500 Kindern ab 6 bis unter 15 Jahren in Anspruch genommen. Die häufigste Gewährung liegt in den knapp jährlich 14.500 Auszahlungen des Schulbedarfs für schulpflichtige Kinder. Auffällig dabei ist die geringe und zeitgleich zweitgrößte Leistungsgewährung in der Mittagsverpflegung, welche sich nicht nur auf den Schulbesuch, sondern ebenfalls auf die Kindertagesbetreuung sowie -pflege ausweitet. Werden sowohl die eintägigen Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten betrachtet zeigt sich ein geringer Rücklauf von 2019 zu 2020 und ein erheblicher Rückgang zum Jahr 2021. Dies kann insbesondere durch die COVID-19 Pandemie und dem damit verbunden Lockdown erklärt werden. Die Leistung der Schulbeförderung stellt sich als kleinster Faktor der zu gewährenden Leistungen heraus, mit 62 Inanspruchnahmen im Jahr 2019 sowie 68 für 2020 und 71 für 2021. Die geringen Werte können mit der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NRW in Zusammenhang gebracht werden. Dabei besteht ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten unter bestimmten Voraussetzungen u. a. in Abhängigkeit von Entfernung der Schule zum Wohnort gem. § 5 Abs. 2 SchfkVO. Da in Duisburg 128 öffentliche Schulen und zusätzliche Privatschulen (vgl. Stadt Duisburg, o. J.-b) angesiedelt sind, ist eine geringe Entfernung

zur Schule möglich. Ein Anspruch auf das in Duisburg bestehende „Schokoticket“, als Schülerfahrkarte, würde entfallen. Zudem ist die Länderförderung vorrangig zu behandeln. In der Lernförderung zeigt sich ein minimaler Anstieg der Leistungsanspruchnahme von 2019 zu 2020. Ebenfalls unter Berücksichtigung der COVID-19 Pandemie zeichnet sich für das Jahr 2021 ein Rücklauf ab. Die Leistungen zur Teilhabe sind im Verlauf 2019 bis 2021 von 2.260 auf 1.295 gesunken. Im Jahr 2021 lebten 13.431 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren in einer BG und wären somit BuT berechtigt gewesen. Für 2021 waren die Teilhabeleistungen stark rückläufig, welches eine Inanspruchnahme von 9,6 % der Altersgruppe in einer BG entspricht. Im Jahr 2020 lag die Quote noch bei 15,1 %.

Tabelle 7 Inanspruchnahme von BuT-Leistungen nach Art der 6 bis unter 15-Jährigen, in Duisburg, für die Jahre 2018-2020

Bildungs- und Teilhabeleistungen								
	Mindestens eine Leistung	1-tägige Schulausflüge	Klassenfahrten	Schulbedarf	Schulbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
2019	14.727	1.050	3.211	14.489	62	1.524	3.574	2.260
2020	14.862	743	2.408	14.448	68	1.591	3.791	2.000
2021	14.901	85	751	14.578	71	1.270	3.388	1.295

Berechnungshinweise der BA: Durch die unterschiedlichen Gewährungsformen und Übermittlungszeiträume der Jobcenter an die BA wurden Leistungserbringungen pro Person auf das Kalenderjahr berechnet. Somit werden auch leistungsberechtigte Personen ermittelt, welche keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, wodurch die Gesamtheit der Leistungsberechtigten (zu den Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 10) variiert. Wenn eine Person innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechselt, kann es zu einer Doppelzählung führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b

Die Gesamtheit der mit mindestens einer Leistung aus dem BuT ab 15 Jahren beträgt rund ein Drittel zu der Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen. Etwa zu gleichen Punkten besteht die Gewährung des Schulbedarfs, welches mitunter daran liegen könnte, dass das Bildungspaket bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird (siehe Kapitel 2.2) und die Anwesenheitsgesamtheit sich auf den Personenkreis beschränkt, welcher anspruchsberechtigt ist. Die Mittagsverpflegung, welche bei den 6 bis unter 15-Jährigen den Großteil der „wählbaren“ Leistungen ausmacht, wird wie in Tabelle 8 dargestellt, nur noch wenig in Anspruch genommen. Während auch die eintägigen Schulausflüge weiterhin gering sind, werden Klassenfahrten potenziell zur Gesamtheit des Schulbedarfs häufiger bewilligt. Dies kann grundlegend mit Abschlussklassenfahrten der Sekundarstufe I und II in Zusammenhang gebracht werden, welche oft einhergehen mit der Beendigung des jeweiligen Bildungswegabschnitts. In dieser Altersgruppe sind mutmaßlich die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie durch einen starken Rückgang der Inanspruchnahme erkenntlich. Die Schulbeförderung weist auch bei den ab 15-Jährigen eine geringe Inanspruchnahme auf. An dieser Stelle wird erneut auf die Vielzahl an Bildungseinrichtungen sowie die SchfkVO verwiesen, welche insbesondere eine weitere

Entfernung beim Besuch der Sekundarstufe II normiert. Die Lernförderung liegt für die Jahre 2019 und 2020 prozentual mit etwa 10 %, gemessen am Schulbedarf, zu der Gruppe der 6 bis unter 15-Jährigen gleich auf. Im Bereich der Teilhabeleistungen zeichnet sich ein wesentlicher Rückgang ab, welches alles Voraussicht nach mit der Gewährung bis unter 18 Jahren in Zusammenhang steht.

Tabelle 8 Inanspruchnahme von BuT-Leistungen nach Art der 15-Jährigen und älter, in Duisburg, für die Jahre 2018-2020

Bildungs- und Teilhabeleistungen								
	Mindestens eine Leistung	1-tägige Schulausflüge	Klassenfahrten	Schulbedarf	Schulbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
2019	5.115	276	1.600	4.826	42	536	315	483
2020	5.147	181	1.039	4.970	46	446	359	404
2021	5.138	30	401	5.027	46	242	294	261

Berechnungshinweise der BA: Durch die unterschiedlichen Gewährungsformen und Übermittlungszeiträume der Jobcenter an die BA wurden Leistungserbringungen pro Person auf das Kalenderjahr berechnet. Somit werden auch leistungsberechtigte Personen ermittelt, welche keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, wodurch die Gesamtheit der Leistungsberechtigten (zu den Tabelle 3, Tabelle 4, Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) variiert. Wenn eine Person innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechselt, kann es zu einer Doppelzählung führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b

Werden nun die Leistungserbringungen der unter 6-Jährigen in Tabelle 9 betrachtet zeigt sich insbesondere die geringe Inanspruchnahme zur Gruppe der unter 6-Jährigen in BG. Dieser Vergleich ist möglich, da die unter 6-Jährigen nicht doppelt von der Statistik erfasst werden. Dies bedeutet eine Inanspruchnahmequote von knapp 21 % für das Jahr 2021 mit mindestens einer gewährten BuT-Leistung. Prinzipiell fallen die Inanspruchnahmen der unter 6-Jährigen geringer aus. Ein besonders hoher Bedarf kann für die Leistungen des gemeinschaftlichen Mittagessens sowohl in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen/-pflegen festgestellt werden. Zu den Jahren 2019 und 2020 stieg die Inanspruchnahme, während es 2021 keinen erheblichen Zuwachs gab. Da ein Rücklauf, der unter 6-Jährigen in BG festgestellt werden konnte, bedeutet dies gleichhin eine Steigerung der Inanspruchnahmequote dieser Altersklasse. Die Teilhabeleistungen fallen mit 249 für das Jahr 2020 eher gering aus, sind zum Vorjahr dennoch minimal gestiegen, während die Zahlen für höhere Altersgruppen gesunken sind.

Tabelle 9 Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der unter 6-Jährigen, nach Art der Leistung

Bildungs- und Teilhabeleistungen								
	Mindestens eine Leistung	1-tägige Schulausflüge	Klassenfahrten	Schulbedarf	Schulbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
2019	1.636	51	7	226	-	4	1.323	225
2020	1.967	25	3	262	-	-	1.667	249
2021	1.939	*	*	192	-	-	1.697	180

Berechnungshinweise der BA: Durch die unterschiedlichen Gewährungsformen und Übermittlungszeiträume der Jobcenter an die BA wurden Leistungserbringungen pro Person auf das Kalenderjahr berechnet. Somit werden auch leistungsberechtigte Personen ermittelt, welche keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, wodurch die Gesamtheit der Leistungsberechtigten (zu den Tabelle 3, Tabelle 4, Tabelle 10) variiert.

*) Zahlenwerter 1 und 2 werden aus Datenschutzgründen durch die BA anonymisiert

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b

Die bereits erwähnten Teilhabequoten des Paritätischen Wohlfahrtsverband in Kapitel 4 werden in Tabelle 10 für NRW und Duisburg für die Jahre 2017, 2018 und 2020 dargestellt. Während die Berechnungen der BA eine jährliche Inanspruchnahme auswertet, unter Beachtung der Berechnungshinweise, bilden die Werte des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Monatszahlen ab. Anzumerken ist, dass Einmalzahlungen sowie monatliche Zahlungen, die zu einem späteren Zeitpunkt begonnen haben, nicht berücksichtigt werden. Für NRW wurde eine Teilhabequote im Jahr 2017 der leistungsberechtigten Kinder ab 6 Jahren bis unter 15 Jahren von 14,5 % berechnet, welche 2018 um 0,7 % stieg und 2020 um 0,9 % gesunken ist. Duisburg liegt 2017 mit einer Quote von 8,8 % unter dem Landesdurchschnitt, welcher für das Jahr 2018 um 0,8 % stieg und für das Jahr 2020 um 0,5 % gesunken ist. Im Verlauf der Jahre 2018 zu 2020 ist somit ein Rückgang zu vermerken, welcher wie bereits erwähnt mit der Pandemie im Zusammenhang gebracht werden kann. Der Stadtsportbund Duisburg e.V. erfasst für das Jahr 2020 in der Altersklasse ab 6 Jahre bis unter 15 Jahren 17.090 Mitglieder⁶. Da die Schulbeförderungsquote sehr gering ist und Kinder kein Anspruch auf das „Schokoticket“ haben, welches auch in der Freizeit nutzbar ist, ist eine Vereinsanbindung in umliegenden Kommunen unwahrscheinlich. Daraus lässt sich annehmen, dass etwa 6,7 % der Mitgliedschaften in Duisburger Sportvereinen auf Kinder im SGB II Bezug fallen. Andere kulturelle oder soziale Teilhabemöglichkeiten wurden damit noch nicht berücksichtigt und würden ggf. die Quote für Sportvereine nochmals schmälern.

⁶ Berechnung über die Auswertung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (<https://www.lsb-nrw-service.de/bsd/auswertung>, (Zugriff zuletzt: 20.05.2022)

Tabelle 10 Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen für Nordrhein-Westfalen und Duisburg für die Altersstruktur ab 6 bis unter 15 Jahren im Vergleich, für die Jahre 2017, 2018 und 2020

	Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	Teilhabequote bewilligter Leistungen
Nordrhein-Westfalen			
2017	254.402	36.953	14,5
2018	231.427	35.193	15,2
2020	231.412	33.106	14,3
Duisburg			
2017	12.751	1.128	8,8
2018	12.489	1.199	9,6
2020	12.517	1.139	9,1

Die Leistungsberechtigten beziehen sich auf den Rechtskreis SGB II
Die Teilhabequoten ergeben sich aus dem Grunde nach bewilligten Anträgen und festgestellten Leistungsansprüchen.
Quellen: Daten aus dem Jahr 2017, Stand Juli (Aust et al., 2018 :43 f.); aus dem Jahr 2018, Stand Juli (Aust et al., 2019 : 38 f.): aus dem Jahr 2020, Stand April (Dehmer et al., 2020 :39 f.)
Datenquellen: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

7.3 Ergebnisse der Interviews

Die Auswertung der Interviews gliedert sich nach den festgelegten Kategorien des Interviewleitfadens. Auf eine Häufigkeitszählung der zutreffenden Aussagen für die jeweilige Ober- oder Unterkategorie wurde verzichtet, da sich die Auswertung auf die subjektiven Aussagen der Expert:innen beziehen.

7.3.1 Tätigkeitsbereich im Jobcenter

Das Jobcenter war 2011 für die Bearbeitung der Leistungen aus dem BuT zuständig und wurde 2014 durch einen Umstrukturierungsprozess an die Kommune übergeben. Ab 01.02.2020 hatte das Jobcenter die Bearbeitung der Leistungen aus dem BuT wieder übernommen (B2, Z. 50 ff.). Das Jobcenter arbeitet seitdem mit einer integrierten Lösung, da die Bearbeitung in einem zentralen Team kontraproduktiv war: „(...) hatten wir ein zentrales Team (...) dieses zentrale Team [ist] damals auch so ein klein wenig abgesoffen“ (B2, Z. 57 ff.). Somit wurde in der Abwägung anhand vorhandener Erfahrungswerte eine integrierte Variante als gut geeignet erachtet (B2, Z. 69 ff.). Grundsätzlich zeigen sich Anhaltspunkte zum armutssensiblen Denken und Handeln im operativen Geschäft. Zum einen sind die Bemühung ersichtlich, Kund:innen im hohen Maße zu unterstützen, um Kindern eine Inanspruchnahme von Leistungen zu ermöglichen:

„Also aus diesem einen Fall, den ich gerade ansprach (...). Ich habe dem Mann die Anträge selbst ausgefüllt, also muss ja kein Antrag mehr sein. Aber den Nachweis habe ich selbst ausgefüllt. (...) Ich meine, in dem Fall hat das Kind dann Gott sei Dank die Lernförderung auch in Anspruch genommen. Das war schön.“ (B1, Z. 426 ff.)

Solches Handeln im Kontext der veröffentlichten Teilhabequoten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes heben nochmal das subjektive Denken der eigenen Arbeitsleistung und -motivation hervor: „Diese Quoten sind unheimlich gefährlich. Wenn jetzt von diesen 16.000 Kindern (...) alle sagen, ich habe kein Bock auf Fußball (...). Sind wir jetzt das schlechte Jobcenter, *die zu wenig bewilligen?*“ (B1, Z. 366 f.). Im Kern dieser Aussage wird deutlich, dass trotz größter Bemühungen weiterhin die Effektivität der Jobcenter infrage gestellt wird. Dem entgegenzuwirken werden Antragsverfahren evaluiert und durch eine Fachaufsicht geprüft „(...) ob eben auch richtig bearbeitet wird und Nachsteuerungsbedarfe (...)“ (B1, Z. 36 f.) bestehen. Das Jobcenter Duisburg betreibt zudem intensive Bemühungen, um Mitarbeiter:innen für das operative Geschäft vorzubereiten. Hierunter fällt ebenfalls die Qualifizierung in der Bearbeitung der Leistungen aus dem BuT. Der Bereich des BuT nimmt dabei nur einen sehr kleinen Teil ein „(...) auch wenn das Gesetz nur recht schlank ist, (...) ist halt eben schon sehr herausfordernd (...)“ (B2, Z. 259 f.). Die Qualifizierung im Umgang mit dem BuT werden dabei durch „(...) Kolleg:innen im Haus, die für die Hälfte der Arbeitszeit freigestellt sind für Schulungen. Und die haben BuT Schulungen gemacht“ (B2, Z. 105 f.). Teilweise werden auch bestimmte BuT-Fachkräfte zentral in den Leistungsteams eingestellt, welche nur die BuT-Anträge bearbeiten (B1, Z. 95 ff.). Dies sind allerdings nur Ausnahmen, da in der Regel die Bearbeitung den Sachbearbeiter:innen obliegt. Bei Neukund:innen werden durch einen Leitfaden verschiedene Leistungsbereiche und Angaben abgefragt. Dieser Leitfaden gibt an, dass „(...) wenn Kinder vorhanden bitte einmal über BuT informieren, das steht drin. Es wird also einmal, mindestens (...) drüber gesprochen“ (B2, Z. 655 ff.). Das Antragsverfahren wird dabei durch die Kommune und der herausgegebenen Weisung (vgl. Stadt Duisburg, 2021) bestimmt, welche sich explizit auf die Handhabung und Bearbeitung von Leistungen bezieht.

„Also in dieser Weisung steht drin, was ich halt eben brauche, um irgendwelche Sachen zu bearbeiten, (...) welche Kreuzchen gemacht werden muss (...). Oder halt eben, dass das Kreuz auf jeden Fall da ist, dass von einem Erfolg auszugehen ist. Und solche Geschichten. Wie man damit umgeht, wenn diese Kreuzchen halt eben nicht da sind. Also anrufen ‚Hast du vielleicht nur vergessen, oder?‘ ‚Ne, habe ich extra gemacht‘. Also lehnen wir dann ab. Kann ja auch schon mal sein.“ (B2, Z. 203 ff.)

Deutlich wird der Spielraum und die Bemühungen Anträge richtig zu bearbeiten und bei einer möglichen Ablehnung von Leistungen diese zu überprüfen. Dem rechtlich normierten Hinwirkungsgebot stellt sich das Jobcenter Duisburg mit verschiedenen Ansätzen auf, wie beispielsweise die bereits erwähnte individuelle Unterstützung der Kund:innen. Das Jobcenter beschäftigt neben „(...) eigene[n] BuT-Berater[n] im Haus“ (B1, Z. 289) auch Liegenschaften für Bürger:innen mit Migrationshintergrund. Diese teilen sich in den Bereich Südosteuropa (SOE), hauptsächlich bulgarische und rumänische Bürger:innen, und dem Integrationpoint (IP) für alle anderen Menschen mit nicht Deutsch als Muttersprache auf (B1, Z. 514 ff.). In gewissen

Abständen werden auch Serienbriefe an alle BG versendet, um vermehrt über das BuT zu informieren. So sollen alle Personen mit einem Anspruch auf Leistungen aus dem BuT erreicht werden:

„Wir haben den Serienbrief geschrieben und es war auch nicht der erste Serienbrief, den wir geschrieben haben, aber wir haben ihn geschrieben (...).“ (B2, Z. 641 f.)

„Noch einmal mit einem Schreiben also auch so ein Serienbrief an alle Kunden, die dort betreut [(Leistungsbereich SOE)] werden (metallische Geräusche im Hintergrund), dann auch in der Landessprache noch dabei. Also deutsche, rumänisch, bulgarisch war das und auch wirklich sehr einfach gehalten, dass das (Hintergrundgeräusche) nicht mit Information überfrachtet, sondern *Geschmack machte* (lachender Seufzer).“ (B1, Z. 517 ff.)

In den Liegenschaften werden zudem Dolmetscher:innen eingesetzt, um auch ggf. sprachlichen Barrieren in der Hinwirkung zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT entgegenzukommen: „(...) wo es auch Dolmetscher vor Ort gibt, die da auch durchaus weiterhelfen könnten“ (B2, Z. 489 f.). Neben den zusätzlichen Informationsmaterialien werden Hinweistexte zum BuT in den Bewilligungsbescheiden abgedruckt. Diese sind durch das Fachverfahren der BA vorgegeben und befinden sich auf der zweiten Seite. Trotz der hohen Vielfalt an Werbemaßnahmen wird die Position des Hinweistextes kritisch betrachtet: „Die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht gelesen wird, ist dann doch relativ groß“ (B2, Z. 640 f.). Die Begründung liegt darin, dass der Bewilligungsbescheid nicht in Gänze durchgelesen wird.

7.3.2 Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz

Das Jobcenter hatte die Bearbeitung der BuT-Leistungen nach Einführung des StaFamG übernommen, wodurch keine expliziten Aussagen zur Veränderung der Inanspruchnahme getätigt werden konnten. Die Antragsverfahren bzw. Bearbeitungsstrukturen wurden von der Kommune übernommen:

„(...) was dann 2019 gelaufen ist, das ist bei der Stadt dann gelaufen. Da kann ich Ihnen jetzt nichts zu sagen, wir haben ja nur diesen Zustand in Anführungsstrichen übernommen.“ (B1, Z. 56 ff.)

„Aber wirklich mitgekriegt haben wir es ja nicht, weil als wir dann drin war, gab es das nicht und die Stadt hat uns gesagt, wie viele überweisen dürfen für welchen Träger.“ (B2, Z. 139 f.)

Durch das StaFamG wurde festgestellt, dass die bürokratischen Hürden der Antragsstellung zum Teil abgenommen haben, da nur noch ein Nachweis notwendig ist. Dies bedeutet für die Sachbearbeiter:innen, dass „(...) ein Antrag nicht mehr erforderlich ist. Der kleinste Nachweis zählt“ (B1, Z. 384 f.). Bei der Lernförderung gibt es die Ausnahme, dass der Nachweis zur Inanspruchnahme nicht genügt. Durch den rechtlichen Rahmen ist eine Prüfung, ob „(...) das Kind tatsächlich eine Lernförderung nötig hat (...), oder nicht“ (B2, Z.136 f.) durchzuführen. Aufgrund der Einführung des StaFamG wurde der Bewilligungsbescheid angepasst, welcher durch das Jobcenter verschickt wird und die Kund:innen über die Änderungen informiert:

„Für uns war mit dem Inkrafttreten eigentlich nur wichtig, dass wir einen entsprechenden Passus in den Bewilligungsbescheid, der normale für die SGB II Leistungen, aufnehmen, damit die Eltern darüber informiert sind, dass sie halt eben mit den SGB II Leistungen auch BuT-Leistungen, außer Lernförderungen am Anfang, beantragt haben, aber halt eben diesen Bedarf noch konkretisieren müssen.“ (B2, Z. 143 ff.)

Eine berufliche Weiterqualifizierung durch die Änderungen in Form von Schulungen oder Seminaren hatte nicht stattgefunden, da die Einführung der Gesetzesänderung „(...) *an uns vorbeigegangen* [ist], weil es ja erst gekommen ist, also für uns ja erst wirksam wurde, als (...) als wir die Aufgabe wieder übernommen haben“ (B2, Z. 137 f.). Somit sind die internen Schulungsmöglichkeiten und die Weisung der Stadt auf dem aktuellen Stand und musste nicht wiederholt oder angepasst werden.

7.3.3 Einfluss durch kommunale Rahmenbedingungen

Durch die Struktur der gemeinsamen Einrichtung ist das Jobcenter grundlegend von kommunalen Rahmenbedingungen berührt. Entscheidend ist, dass die Kommune in der rechtlichen Stellung die Erbringungsform festlegt.

„Also die Stadt Duisburg hat ursprünglich (...) am 31.01.2020 *ich weiß dieses Datum noch sehr genau (lacht)*, hat man uns eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, die als eine Art Weisung gegolten hat. Mittlerweile hat man eine neue örtliche Weisung zum Paragraphen 28 tatsächlich auch verfasst.“ (B2, Z. 184 ff.)

Die Weisung der Stadt Duisburg enthält genaue Anhaltspunkte zur Nachweispflicht und bietet Möglichkeiten zur Bearbeitung an, wie beispielsweise bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung:

„(...) da gibt es drei Möglichkeiten für uns für die Abrechnung (...). Es gibt Leistungsanbieter, die haben eine Vereinbarung mit der Stadt unterzeichnet. (...) Und bei diesen Leistungsanbietern können wir im Vorhinein zahlen. Was für uns den charmanten Vorteil hat. Wir können es direkt bei der Bewilligung zahlbar machen und über das Leistungsprogramm wird jeden Monat diese Zahlung ausgewiesen. (...) Die anderen beiden Möglichkeiten wären Zahlungen im Nachhinein. Einmal gibt es da die Spitzabrechnung. Da müsste der Leistungsanbieter dann tatsächlich sagen, Kind sowieso hat an dem Tag, an dem Tag, an dem Tag gegessen. Und dafür will ich dann also dreimal, weiß ich nicht, Einzelpreis haben. Heißt er, muss halt eben eine Rechnung schreiben, die dann eben von uns beglichen wird. Und dann gibt es noch die Möglichkeit einfach nur die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu bestätigen. Das heißt, der bestätigt nur, dass das Kind regelmäßig in dem Monat an dem Essen (...) teilgenommen hat und bekommt dann einen Pauschalbetrag überwiesen, der dann aber von der Stadt (...) berechnet worden ist.“ (B2, Z. 325 ff.)

Den Mitarbeitenden werden somit verschiedene Instrumente an die Hand gegeben, um auf die individuellen Abrechnungsverfahren der Dienstleister eingehen zu können, wodurch auch die Kund:innen profitieren. Die Kund:innen müssen nur den entsprechenden Nachweis des Dienstleisters erbringen und sich nicht mit starren und bürokratischen Nachweisformularen beschäftigen. So bestimmt die Weisung auch die Bearbeitung der anderen Leistungsansprüche und deren Abrechnungsverfahren wie folgt:

„Die Vorgaben haben wir hinsichtlich der Zahlungen. (...) Klassenfahrten (...), eintägige Ausflüge gehen an die Schulen und Lernförderungen natürlich an den Leistungsanbieter (...) Schulmittelpauschale an die Eltern und die Teilhabe halt eben auch. (...) dann bleiben noch die Schülerfahrtkosten. Die gehen natürlich dann auch an die Eltern.“ (B2, Z. 345 ff.)

Zu erwähnen ist auch, dass die Kommune die Weisung nicht im Alleingang ausgestaltet hat, sondern im gewissen Maße Wünsche des Jobcenters Berücksichtigung gefunden haben. Beispielsweise wurde vereinbart: „(...) die Teilhabeleistung, da haben wir uns auch darauf verständigt als Beispiel, die erbringen wir immer als Barleistungen, also als Geldleistungen (...)“ (B1, Z. 107 f.). Im Bereich der personellen Ausstattung ist durch die Gegebenheit der gemeinsamen Einrichtung sowohl Personal von der BA als auch von der Kommune eingestellt worden. Wie hoch der Personalbedarf ist, wird im Rahmen der Trägerversammlung festgelegt. Besteht weiterhin ein Bedarf an Personal, dann „(...) haben wir zusätzlich eingestellt, das sind aber Mitarbeiter des ganz normalen Leistungsbereichs und nicht speziell für BuT“ (B1, Z. 163 f.). Durch das konkludente Verfahren wird somit auch die Bearbeitungskapazität zu den Leistungen aus dem BuT mit abgedeckt. Allgemein wird die Situation des städtischen Personalhaushaltes als kritisch betrachtet, da „(...) die Stadt Duisburg (..) große Lücken im Personal [hat], ist also daran interessiert, für die eigene Aufgaben, Erledigungen städtisches Personal wieder zurückzuholen, was durchaus in hohem Maße passiert ist“ (B2, Z. 221 ff.). Dies kann sich wiederum auf die Bearbeitung und die Intensität der Beratung auswirken, da durch eine hohe Fluktuation immer wieder Fachkräfte neu eingearbeitet werden müssen. Zur erhöhten Fluktuation des Personals ist eine weitere Wirkgröße die Verbindlichkeit des Arbeitsverhältnisses, wenn

„(...) man irgendwelche Leute eingearbeitet hat, die nur befristete Verträge haben, wenn man (...) nicht früh genug weiß, ob die dann verlängert werden oder nicht, dann kümmert man sich natürlich als Beschäftigter auch darum, einen neuen Posten, eine neue Stelle zu kriegen. Und wenn es dann in einem anderen Jobcenter ist (...), ist das natürlich sehr ärgerlich (...). Aber es ist wie es ist, es hilft ja nichts.“ (B2, Z. 245 ff.)

Die einschränkende personelle Ausstattung der Stadt hat demnach mehr Auswirkungen auf das Jobcenter als die Haushaltslage. Zum einen sind die Kosten „(...) im Personalhaushalt verankert. Was für welche, für wen da ist, sag ich mal so. Für den Bereich Vermittlung, so für den Bereich Leistung, da ist für BuT da und so weiter“ (B1, Z. 178 ff.) und zum anderen hat das BuT bei der Stadt einen hohen Stellenwert. Für die Stadt Duisburg haben die Leistungen aus dem BuT einen gegenwärtigen Fokus, welche durch verschiedene Werbemaßnahmen und neuen Ausgestaltungen der Inanspruchnahme ausgebaut wurde (B2, Z. 292 ff.). Im Bereich der rechtskreisübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit ist die Kommune auch tätig. Es sollen Flyer „(...) in fünf Sprachen (...) abgedruckt werden. (...) die haben uns da was in Aussicht gestellt, dass da noch was in Auftrag gegeben wurde oder wird“ (B1, Z. 502 ff.). Maßgeblich ist die Kommune daran beteiligt, das BuT bekannt zu machen.

7.3.4 Bildungs- und Teilhabepaket im Kontext der Netzwerkarbeit

Die bestehende Netzwerkarbeit des Jobcenters beschränkt sich zu einem sehr hohen Teil auf lokaler Ebene. Zentral im Vordergrund steht der Austausch mit der Kommune und anderen Ämtern, wenn es sich um den Bereich des BuT handelt:

„Ja, das schon. Wir haben auch mit der Stadt Duisburg ein regelmäßiges Austauschformat, da sind auch andere am Tisch gewesen, (...) zum Beispiel Jugendamt oder so waren da mit am Tisch. Das hatten wir schon (...).“ (B1, Z. 233 ff.)

„Also grundsätzlich bestehen solche Netzwerke. (...) wir nehmen an diesen Netzwerken, dann (...) auch teil, vor allen Dingen im letzten Jahr, als es ja verstärkt auch darum ging, Werbung (...) für BuT zu machen. Wo kann man auch noch ein bisschen was rausholen. Waren mehrere Besprechungen, wo dann halt eben sowohl (...), ja Leistungsanbieter waren nicht dabei, aber halt ebenso öffentliche Träger (...), das kommunale Integrationszentrum war dabei, (...) die Schulsozialarbeiter (...) waren auch bei diesem Treffen dann dabei. Das ist dann schon gelaufen.“ (B2, Z. 364 ff.)

Die durch die Stadt initiierten Arbeitskreise werden von verschiedene Akteure:innen wahrgenommen, um beispielsweise die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen voranzubringen und den Bekanntheitsgrad zu erweitern. Im Fokus stehen indirekte Werbemaßnahmen, wie beispielsweise Hinweistexte auf Webseiten und den Serienbriefen. Die Zielgruppe des BuT soll zudem in den Schülerzeitungen, neben den Beratungen durch die Schulsozialarbeit, selbst informiert werden:

„Da soll dann noch mal eine große Seite rein, wo dann halt eben auch steht: ‚Hey, wenn ihr Leistungen bei uns kriegt, dann kommt doch einfach mal vorbei oder sagt uns das, damit wir Mittagessen bezahlen können, damit wir eurer Klassenfahrt bezahlen können‘.“ (B2, Z. 392 ff.)

Die städtische Netzwerkarbeit ist auch stark mit der sozialen Infrastruktur verwoben. Das Jobcenter selbst hat keine Netzwerke zu den Leistungsanbietern, „(...) diese Geschichten laufen alle über die Stadt und insofern haben wir mit den Trägern eigentlich nie was zu tun“ (B2, Z. 461 f.). „Also wir haben da keine Kooperationen. Die Stadt Duisburg ist da aber rege unterwegs (...)“ (B1, Z. 231) und versucht auch Strukturen mit Leistungsanbieter für die Teilhabeleistungen zu erarbeiten oder zumindest auch dort das BuT bekannt zu machen (B1, Z. 256 ff.). Die bestehenden Netzwerke der Stadt und die damit verbundene soziale Infrastruktur und ggf. anderweitigen Informationen oder Anregungen für Kund:innen im Bereich der Teilhabeleistungen werden grundlegend nicht weitervermittelt:

I: „Wäre das so, dass sie als Jobcenter bzw. die Mitarbeitenden im Jobcenter dann auch an die BuT Stelle der Stadt Duisburg verweisen, um dort noch mal genaueres zu erfahren über die Anbieterstruktur.“

B1: „Ach so, nein, nein, das machen wir nicht. **Ich wüsste jetzt nicht, in welchem Punkt das auch notwendig sein sollte.**“ (B1, Z. 242 ff.)

Dies liegt in der Begründung, dass das Jobcenter die Beratung über Leistungen selbst vornimmt und die Kund:innen sich gut in ihrem sozialen Umfeld auskennen:

„(...) mir ist noch nicht untergekommen, dass ein Leistungsempfänger, nicht wussten in welchen **Verein er gehen soll** (lacht) oder wie er jetzt an die Lernhilfeförderung kommt, das wäre mir jetzt neu, also das klappt.“ (B1, Z. 263 ff.)

Zu der Frage nach überregionalen Netzwerken wurde insbesondere der Austausch mit Jobcentern angrenzender Städte und Kreise benannt, welche auch einen ständigen Arbeitskreis abhalten. Dieser Arbeitskreis beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten aus dem Rechtskreis SGB II, somit auch um Anliegen des BuT. Ergänzend zum Jobcenter nehmen auch „(...) Kommunen daran [teil], die auch für die SGB II Kunden das [(die BuT-Leistungen)] beantragen“ (B2, Z. 431). Die Stadt selbst ist in einem Austauschformat mit dem MAGS, da unter anderem die Arbeitshilfe des Landes veraltet ist: „Ja, die ist sehr alt (zugehend), dass gefällt den [(der Stadt)] auch nicht so gut (I: ja, (lacht)). Keine Frage. Aber die sind da auch im regelmäßigen Austausch mit dem Land oder stellen auch Fragen, also Fachfragen, dahin“ (B1, 81 ff.). Deutlich wird hier das Pflichtbewusstsein und Bemühungen der Kommune für eine erfolgreiche Umsetzungsstruktur des BuT.

7.3.5 Mögliche Barrieren zur Inanspruchnahme

In der Befragung zu möglichen Barrieren der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT, lassen sich grundlegende Strukturdefizite in der Umsetzung, der Wissensvermittlung sowie den Zugangsvoraussetzungen wahrnehmen. Anzumerken ist, dass diese Unterschiede nicht immer klar voneinander zu trennen sind. Beginnend mit dem Antragsverfahren ist nur ein Nachweis erforderlich, um Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis stellt allerdings schon eine Hürde dar. Dieser wird nicht nur einmal zu Beginn der Leistungsgewährung benötigt, sondern muss zu jedem Bewilligungsabschnitt nachgereicht werden. An dieser Stelle wird eine unzureichende Informationsweitergabe an die Kund:innen impliziert:

„Ja, ansonsten ist natürlich, dass ich alle halbe Jahr oder jedes Jahr diese Sachen noch mal neu beantragen muss oder noch neu nachweisen muss, dass ich mir merken muss, wie lange so ein BuT Bescheid denn auch noch läuft. Ist natürlich dann für viele auch so ein Hindernis. Man kriegt es irgendwie nicht so mit.“ (B2, Z. 492 ff.)

Wie Eingangs bereits beschrieben sind die Hinweistexte zu den Leistungen aus dem BuT auf der zweiten Seite des Bewilligungsbescheides. Dies scheint ein häufiger Grund zu sein, weshalb Nachweise nicht erbracht werden. Zudem können Kinder, welche weiterhin im Leistungsbezug stehen, nicht automatisch weiter durch das BuT gefördert werden.

„Alle, die wollen, sollen nicht an Hürden der Bürokratie scheitern. Was leider natürlich so ist. Jede Entscheidung ist ein Einzelfall. Jeder muss sein Fußballverein, sein Mittagessen nachweisen. Ohne geht es halt nicht. Aber solange das noch ist, eine Entscheidung im Einzelfall, auch wenn es der kleinste Nachweis ist (...) muss für jedes Kind eben separat [entschieden werden].“ (B1, Z. 385 ff.)

Neben den strukturellen Bestimmungen im Antragsverfahren beeinflussen auch die Normierungen im Recht die Eingrenzung bestimmter Leistungen. Darunter fallen beispielsweise die Übernahme des Eigenanteils der Schülerfahrtkosten, welche durch die SchfkVO beschränkt wird. Das Jobcenter kann somit auch die Mobilität der Kinder zur Teilhabe am sozialen und

kulturellen Leben nicht ermöglichen: „Genau und wir können den Eigenanteil dann nicht zahlen. (...) *Da kommt dann mal Resonanz* ((lacht)) und dann können wir nicht mal!“ (B1, Z. 457 f.). Ein weiteres Beispiel ist das gemeinschaftliche Mittagessen, welches wenig Spielraum einräumt. Insbesondere für ältere Schüler:innen könnte dies ein Zugewinn im Leistungsspektrum und eine individuelle Berücksichtigung der Lebenswelten bedeuten:

„(...) die Regelung, (...) der gemeinsamen Mittagsverpflegung eingehalten wird, also (...) ganz normales, warmes Mittagessen. Es gibt aber auch die Möglichkeit für die Kinder, die über Mittag da sind, einen Imbiss zu bekommen, was auch immer bei dem Imbiss dann (...) dabei ist, aber dieser Imbiss an sich reicht halt eben nicht aus, um zu sagen, es ist eine (...) gemeinschaftlich eingenommene Mittagsverpflegung also das wird dann halt eben nicht bezahlt.“ (B2, Z. 457 ff.)

Der Gesetzgeber bzw. die kommunale Weisung zum BuT bestimmt das Leistungsspektrum und gibt demnach vor, dass nur ein warmes Mittagessen einen gemeinschaftlichen Aspekt innehat. Die Motivation und Bereitschaft zur Bewilligung von Leistungen durch das Jobcenter wird dadurch gehemmt. Neben der Eingrenzung durch die Weisungen und dem rechtlich normierten Rahmen entstehen weitere Einschränkungen der Inanspruchnahme. Besteht beispielsweise das Interesse an einer bestimmten Sportart oder dem Erlernen eines bestimmten Musikinstruments, kommen die Regelungen schnell an ihre Grenzen. Eltern müssten die Mehrkosten eigenständig tragen:

„Wenn ich dann so einen Selbstverteidigungskurs habe, der deutlich mehr wie 15 € kostet, dann ist das natürlich auch so eine Geschichte. Ob man dann tatsächlich dann so lange dabeibleibt, wenn es dann doch sehr teuer ist und mehr wie 15 € für den Mitgliedsbeitrag kann ich halt eben nun mal nicht bezahlen.“ (B2, Z. 536 ff.)

„Also, wenn ich dann irgendwann in die musische Richtung gehen möchte, dann bin ich dabei, dass ich dann auch deutlich dem eigenen Portemonnaie dabei tun muss.“ (B2, Z. 546 ff.)

Konkretisiert werden die individuellen Neigungen der Kinder durch eigenständige Zuzahlung des Regelbedarfs vom gewährleisteten Existenzminimum. Für Familien im SGB-II-Bezug bedeutet dies dann „vielleicht (...) ein Brot weniger (...) [w]ahrscheinlich mehr wie ein Brot“ kaufen zu können, sich aber „in irgendeiner Art und Weise ein[zu]schränken“ (B2, Z. 557 f.). Die Abwägung von Bedürfnissen des Kindes werden im Kontext des existenziellen Bedarfs der Familie gestellt. Das Gesetz sieht eine Ausnahme vor, wenn Beiträge zur Teilhabe nicht zusätzlich vom Regelbedarf gedeckt werden können. Im Jobcenter Duisburg stehen diese Unterstützungsmöglichkeit allerdings nicht für höhere Mitgliedbeiträge zur Verfügung:

„Also wir haben (...) dieses mehr bewilligen bis dato immer (...) auf die Ausrüstung bezogen. Also wenn jemand in den Judo rein will und dann halt eben diesen Judoanzug kaufen muss mit dem Gürtel und was weiß ich was alles, dass es da halt eben in diese Richtung gegangen ist und habe es halt eben nicht auf den Selbstverteidigungskurs der halt eben 40 € im Monat kostet gemacht, sondern da haben die tatsächlich dann nur die 15 € bewilligt.“ (B2, Z. 588 ff.)

Kritisch anzumerken und in den Interviews wahrnehmbar, ist der Widerspruch in der Bewilligung der Sportausrüstung für einen Selbstverteidigungskurs. Da der Selbstverteidigungskurs zusätzlich durch 25 € des monatlichen Regelbedarf abzudecken ist, dafür würde dann aber die

Sportausrüstung gezahlt werden. Grundlegend wird an diesem Punkt auch die infrastrukturelle Gegebenheit der Leistungsanbieter beleuchtet, insbesondere die Kostenstruktur. Während Sportvereine vielfach mit Aufwandsentschädigungen für Trainer:innen arbeiten, werden in Musik- oder Tanzschulen ausgebildete Fachkräfte angestellt. Die Mitgliedsbeiträge werden somit erheblich durch die Personalkosten beeinflusst (B2, Z. 567 ff.). Neben den strukturellen Rahmenbedingungen, welche die Quoten des BuT beeinflussen, sind ebenfalls die Interessen und Bedarfe von Kindern eine zentrale Einflussgröße. Eingehend auf die Teilhabeleistungen drückt sich dies, neben der eingeschränkten Auswahl, hauptsächlich im Interesse der Kinder aus: „Dann habe ich gefragt ‚Was wäre mit einem Fußballverein oder so?‘, ‚Ne wollen die auch nicht‘ Ja gut, ich meine, die wollen es nicht“ (B1, Z. 364 ff.), „(...) aber halt eben *nicht jedes Kind möchte unbedingt Sport machen* (hilflos)“ (B2, Z. 573 f.). Im Bereich der Lernförderung äußern sich die nicht in Anspruch genommenen Leistungen am Bedarf der Kinder mit der Anmerkung, dass es immer eine Dunkelziffer gäbe, welche nur schwer auszumachen ist:

„Also ich kann ja nicht sagen, ich habe 100 Kinder und die müssen, und von denen müssen 100 eine Förderung kriegen. *Das ist ja nicht so* (schmunzelt), die Kinder sind ja nicht alle dumm, die sind ja (.) braucht nicht jeder eine Lernförderung.“ (B2, Z. 406 ff.)

„*Genau* (freudig). Ich meine, nur weil jemand Leistungen aus dem SGB II bekommt, heißt das ja nicht, dass er nicht auch ein Einser Abitur machen kann. ((lacht)) (...) Also man kann so eine Erfolgsquote, ist da ja schwer zu errechnen. Und nur weil ich so und so viele Kinder habe, die bei uns im Leistungsbezug halt sind, heißt das ist ja nicht, dass die Hälfte davon Lernförderung braucht.“ (B2, Z. 418 ff.)

Zum Teil sind auch kulturelle Gründe entscheidend, welche bzw. ob Leistungen in Anspruch genommen werden. So zeigt sich dies besonders im Unterschied der Liegenschaften SOE und dem IP. Im Bereiche SOE

„(...) haben [wir] festgestellt, dass viele Familien aus Südosteuropa, namentlich Rumänen und Bulgaren, oftmals diese BuT-Leistungen nicht in Anspruch nehmen. (...) im Hinblick auf Lernförderung zum Beispiel, was bei den Rumänen und Bulgaren nicht geht. Warum auch immer die nicht erreicht werden. Wir haben es versucht, wir scheinen es nicht zu schaffen“ (B2, Z. 478 ff.).

Während im Bereich des IP „(...) also [Kund:innen] mit Migrationshintergrund, dass [BuT] sehr viel mehr in Anspruch nehmen. (...) Aber es geht ja nicht für Lernförderungen nur, sondern auch für Mittagessen“ (B1, Z. 492 f.). Durch den Transferleistungsbezug entstehen oft auch negative Gefühle wie Scham. So ist es u. a. der Weg zum Jobcenter selbst, welcher bereits als Hürde gesehen wird. Begleitet werden auch Befürchtungen zur Offenbarung bei den Leistungsanbietern sowie Institutionen, wie z.B. die Schule:

„(...) muss dann vielleicht auch dem Leistungsanbieter (...) sagen: "Du kriegst jetzt die Kohle nicht von mir, sondern kriegst es vom Jobcenter" oder eben "Es dauert noch ein bisschen, weil das Jobcenter hat noch nicht überwiesen". Ist natürlich auch immer so eine Hürde. Möchte ja auch nicht jeder (...) jedem sagen.“ (B2, Z. 712 ff.)

„(...) ich will nichts vom Jobcenter. Es gibt ja durchaus auch Eltern, die sagen, ich kann die Klassenfahrt nicht bezahlen, aber ansonsten will ich keine (...) staatlichen Leistungen haben. Und man stellt dann in der Bearbeitung fest, ja, aber eigentlich hättest du einen Anspruch darauf. Aber die wollen es halt eben einfach nicht. Diese Eltern gibt es auch.“ (B2, Z. 724 ff.)

Insofern wurden die Teilhabequoten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes grundlegend als irreführend ausgewiesen, da die Bearbeitung im Jobcenter Duisburg bereits als effizient angesehen wird. Die Quoten ergeben sich u. a. durch die oben genannten Gründe:

„Eine relativ kleine Prozentzahl hat nur Lernförderung in Anspruch genommen. Will man jetzt sagt, ist der Wert gut oder schlecht? Die meisten sagen ja der Paritätische sagt ‚Ach, das ist zu wenig.‘“ (B1, Z. 349 ff.)

„Diese Quoten sind unheimlich gefährlich. Wenn jetzt von diesen 16.000 Kindern, die sie hatten. Alle sagen, ich habe kein Bock auf Fußball (...). Sind wir jetzt das schlechte Jobcenter, *die zu wenig bewilligen?*“ (B1, Z. 366 f.)

Es wird nochmal die subjektive Wahrnehmung deutlich, dass die Möglichkeiten in der Leistungsstelle ausgereizt und höhere Inanspruchnahme wünschenswert sind.

7.3.6 Mögliche Gründe zur Inanspruchnahme

Die Einschätzungen und Wahrnehmungen zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT sind weniger umfangreich und schwieriger zu konkretisieren. Wenn gleich das Hinwirken der Sachbearbeiter:innen zur Inanspruchnahme häufig fehlschlägt, gibt es dennoch positive Erfahrungen. Der Weg zur Inanspruchnahme ist dabei zumeist unbekannt, denn „(...) über welche Schiene jetzt ein Elternteil mitbekommt, dass es BuT gibt, kann ich nicht sagen“ (B2, Z. 644 f.). Der direkte und vor allem aktive Kontakt zu den Kund:innen stellt dabei eine höhere Erfolgchance dar: „Also aus diesem einen Fall den ich gerade ansprach, von letztem Jahr (...). Ich habe dem Mann (...) den Nachweis habe ich selbst ausgefüllt. Es musste nur noch darum gehen, dass der Lehrer bei der Lernförderung hinten einträgt“ (B1, Z. 426 ff.). Neben den Mitarbeitenden im Jobcenter wird dies teilweise auch durch die Leistungsanbieter vorangetrieben. Am Beispiel der Mittagsverpflegung liegt auch ein wirtschaftlicher Fokus der Anbieter in der fortlaufenden Bewilligung von Leistungsansprüchen:

„Und dann sprechen die [(Leistungsanbieter)] zum Teil die Eltern an, ‚Ihr müsst ein neuen Antrag stellen‘. Solche Sachen laufen natürlich auch (...). Gut die haben natürlich auch ein Interesse daran, dass das Kind weiter Mittag isst, halt eben auch weitere Einnahmequellen haben.“ (B2, Z. 751 ff.)

Durch die Möglichkeit der Sammelanträge für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden die Leistungen über den Schulträger beantragt.

„Also bei den Klassenfahrten kommen die Anträge regelmäßig, die werden aber zum Teil ja auch in den Schulen gesammelt. Die Schulen wissen ja auch, dass bei Klassenfahrten, (...) wenn die Kinder nicht mitfahren können, dass es halt eben eher doof ist. Ist ja für alle Mann. Aber die wissen ja auch, dass Kinder da sind, die halt eben gegebenenfalls die Möglichkeit haben, das über staatliche Stellen zu bekommen. Deswegen werden die dann auch gesammelt und dann auch oft gesammelt zu uns geschickt. Insofern (...) kommen die Sachen hier an und werden dann ja auch bezahlt. Das gleiche gilt auch für die eintägigen Ausflüge, da passiert das auch, aber auch halt eben oft gesammelt über die Schulen.“ (B2, Z. 613 ff.)

Die Kenntnis zum Leistungsanspruch muss der Schule bekannt sein, welches dann hinderlich ist, wenn Eltern dies aus verschiedenen Gründen nicht mitteilen. Für Eltern, die den Transferleistungsbezug nicht öffentlich machen wollen, besteht die Möglichkeit zur Vorkasse: „Hat er die 100 € für die Klassenfahrt vorgestreckt, kriegt der die von uns - ja unter Nachweisen - kein

Thema“ (B1, Z. 134). Durch die Neureglung des StaFamG kann auch die Frist von drei Monaten ausgesetzt werden, da die Leistungen ab Bewilligungsbeginn für ein Jahr gültig sind: „Wobei es bei uns auch so ist, wenn jemand jetzt drei Monate zu spät kommen würde. Wir würden es dann auch ab Beginn des Bewilligungsabschnitts noch nachbewilligen (...)“ (B2, Z. 495 f.). Infolgedessen besteht eine flexible Handhabung für Kund:innen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei Kund:innen mit Migrationshintergrund kann ebenfalls festgestellt werden, dass Menschen aus bestimmten Kulturkreisen die Leistungen des BuT eher in Anspruch. Der Unterschied liegt hier u. a. zwischen Kund:innen im Bereiche SOE und dem IP.

„Ich kann Ihnen vom Gefühl sagen, dass Kunden, die im Integrationpoint bedient werden, also mit Migrationshintergrund, dass sehr viel mehr Anspruch nehmen. Das war es aber auch schon. Aber es geht ja nicht für Lernförderungen nur, sondern auch für Mittagessen. Die nutzen das natürlich ganz gut.“ (B1, Z. 491 ff.)

7.3.7 Bildung und Teilhabe – Chancen in der Weiterentwicklung

In Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten zu einer höheren Inanspruchnahme ist es das Antragsverfahren zu kollektivieren, also Leistungsgewährungen nicht in Einzelfallentscheidungen prüfen zu müssen. Dies wurde besonders im Interview mit B1 verdeutlicht: „Vereinfachen würde es eigentlich nur, wenn man dieses Einzelfallentscheidung wegnehmen würde, wenn man das Gesetz, also das müsste aus Berlin kommen ((stöhnt)) die müssten am Gesetz was ändern“ (B1, Z. 541 ff.). Gleich hin wäre auch eine Anpassung von Preisen aller Leistungsanbieter, beispielsweise bei der Mittagsverpflegung denkbar, um das Abrechnungsverfahren praktischer zu gestalten (siehe unter Kapitel 7.3.3): „Schön wäre es natürlich, alle hätten immer irgendwie die gleichen Preise, ne muss nicht. Aber alle würden einmal im Jahr vielleicht hochsetzen“ (B1, Z. 192 f.). Der Interviewer hatte in dem Zuge die Bildungskarten als eine alternative Möglichkeit ins Gespräch gebracht. Die Bildungskarten als Option für die Entbürokratisierung der Abrechnungsverfahren wird als Nonsens gesehen:

I: (...) Nur dass da wahrscheinlich, also die Abrechnung über den Subunternehmer läuft?

B1: *Nein (bestimmt)*, auch übers Jobcenter im Endeffekt alles übers Jobcenter. (I: Ach so, ok.) es wird schön nach außen dargestellt, also weil das auch einfach immer total easy ist, ist es aber nicht. Man muss alles im System hinterlegen.

I: Ah okay, (...) die klingen schon sehr positiv in der Handhabung fürs Jobcenter und für Leistungsberechtigte.

B1: Ne, fürs Jobcenter ist das eine totale Katastrophe. (B1, Z. 210 ff.)

Damit einhergeht der Vorschlag zur Umverteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel an die Leistungsanbieter. Der Gedanke wird u. a. durch den Einbezug aller von Armut betroffene Kinder gestützt, welche aus dem rechtlichen Raster fallen.

„Wenn es direkt an die Leistungsanbieter gehen könnte, wäre es natürlich viel einfacher. Und da ist dann ja auch oft, (...) es gibt ja auch Kinder, die vielleicht keine SGB II Leistungen kriegen oder halt eben auch keine anderen staatlichen Leistungen, die aber halt eben so gerade eben drunter liegen.“ (B2, Z. 715 ff.)

„(...) wäre natürlich schön, wenn die Gelder, die zur Verfügung stehen, direkt an die Leistungsanbieter gehen könnten, weil dann hat man viel (.) Bearbeitungsstress. Was heißt, nein, Bearbeitungsstress ist das falsche Wort. Also man hat halt eben keine Hürde dann mehr dazwischen.“ (B2, Z. 709 ff.)

„(...) für alle Kinder ist es umsonst und wahrscheinlich auch den Verein, da sollte ja auch irgendwie was machbar sein, dass die Gelder zugesprochen kriegen und dann da keine Mitgliederbeiträge erhöhen, erheben müssten. Das ist für mich so eine Lösung, die ich mir vorstellen kann.“ (B1, Z. 543 ff.)

Damit wird eine Umstrukturierung des BuT impliziert, um auch die letzten Hürden zu beseitigen, welche durch die subjektiven Erfahrungen im Jobcenter weiterhin bestehen. Insbesondere für das Bildungspaket gibt es durch die COVID-19 Pandemie beispielhafte Ideen, wie dies umgesetzt werden könnte:

„(...) Nachhilfe dann auch bekommen, auch über Leistungsanbieter, auch über gewerbliche Leistungsanbieter. Ja, aber da muss halt eben dann die Schule den Antrag stellen, dass da halt eben diese Coronaförderung dann läuft. Und auf einmal ist die ganze Klasse da voll. Nagut es mag eine etwas andere Situation, durch die Kommune, überhaupt keine Frage. Trotzdem gibt es Lerndefizite bei den Schülern. Und wenn es dann halt eben über solche Kooperationen geht, da eine Lernförderung reinzukriegen und die Kinder halt eben auf einen vernünftigen Stand zu bringen, dann ist es ja okay. Dann brauche ich vielleicht (...) die BuT Leistung ‚Lernförderung‘ gar nicht, wenn es halt eben über so eine Geschichte läuft.“ (B2, Z. 776 ff.)

8. Diskussion der Forschungsergebnisse

8.1 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Auswertung

Die Armutsbekämpfung in Deutschland steht immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit. Zur Erreichung einer erhöhten sozialen und kulturellen Teilhabe, soll das BuT der Bundesregierung ein effektives Instrument sein. Vor allem die Auswertung der statistischen Daten in Kapitel 7.2 begründet mit unter die Fragestellung zu möglichen Hürden auf kommunaler Ebene. Eine Steigerung der Inanspruchnahme konnte weder für NRW noch für die Stadt Duisburg festgestellt werden. Dazu wurde eine kleinräumige Betrachtung der ausgewählten Kommune im Rechtskreis des SGB II untersucht. Einflussfaktoren, die sich fördernd bzw. hemmend auf die Inanspruchnahme auswirken könnten sind daher zu beleuchten. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung haben dabei ergeben, dass

- die Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte im Jobcenter insbesondere durch Landesregelungen, der kommunalen Weisung sowie der strukturellen Bedingungen der sozialen Infrastruktur beschränkt werden.
- die rechtlich bestimmte Zusammenarbeit des kommunalen Trägers mit lokalen Akteur:innen, zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten, nur in eingeschränkter Weise mit dem Jobcenter agiert.
- insbesondere die Evaluation in gewissen Teilen nicht zur Verbesserung der Möglichkeiten zu Inanspruchnahme beiträgt, obwohl das Wissen zur (unzureichenden) Effektivität von Maßnahmen vorhanden ist.

- die punktuelle Unterstützung von Familien sich durch verschiedene Akteur:innen im Leistungsbereich fördernd auf die Inanspruchnahme auswirken kann.
- die hoch individuellen Bedürfnisse von Familien, den Bedarfen von Kindern, die Ängste vor Stigmatisierung und Scham sowie Ausgestaltungen des Leistungsangebotes hemmende Faktoren zur Inanspruchnahme darstellen.
- Kinder keine aktive Rolle in der Umsetzung des BuT einnehmen.

8.2 Interpretation der Ergebnisse

Durch die ausgewählten Expert:innen wurde grundlegend ein armutssensibles Handeln im Tätigkeitsfeld des Jobcenters Duisburg impliziert. Der Fokus einer andauernden Bemühung, Kund:innen des Jobcenters im bestmöglichen Rahmen zu unterstützen sowie zu beraten, konnte immer wieder erahnt werden. Im Folgenden werden die Ergebnisse zum theoretischen Hintergrund der Forschungsarbeit diskutiert.

8.2.1 Strukturbedingte Hindernisse und Hürden als Handlungsbeschränkungen von Fachkräften

Durch die rechtlichen Bestimmungen stoßen die Leistungsangebote strukturbedingt an Grenzen. Während das zur Verfügung gestellte Finanzvolumen der Bundesregierung nicht ausgeschöpft wird, werden dennoch Bedarfe abgewiesen. In NRW bezieht sich dies z. B. auf die SchfkVO, welche bei Anspruchsvoraussetzung die Übernahme des Eigenanteils bestimmt. Die statistische Auswertung (vgl. Tabelle 7 Tabelle 8) belegt die geringe Anzahl an Kindern mit Anspruchsberechtigung. Kinder im Transferleistungsbezug haben somit nicht die Möglichkeit das Schokoticket zu nutzen. Die Möglichkeiten zur sozialen und kulturellen Teilhabe beschränkt sich somit auf einen kleinen Radius der Mobilität. Dadurch sind Kinder auf ihr direktes Wohnumfeld angewiesen und können ggf. auch keine sozialen Beziehungen zu möglichen Peergroups pflegen. Würde eine Mobilität aus dem direkten Wohnumfeld heraus bestehen, könnte dies einer zu verfestigenden Armut in Stadtteilen entgegenwirken (Jeworutzki & Schräpler, 2020: 14). Neben landesrechtlichen Verordnungen bestehen auch Hürden in der Weisung der Kommune. Bedeutend ist beispielsweise in der Mittagsverpflegung die schulische Verantwortung (Stadt Duisburg, 2021: 21), welche im Interview mit B2 (Z. 457 ff.) deutlich wurde. Während Schulen ohne gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Raster fallen, werden ebenfalls ähnliche Angebote, wie beispielsweise ein Imbiss oder das Frühstück an einem Schulkiosk nicht übernommen. Kinder, die also grundsätzlich einen Anspruch auf die

Leistungen hätten, werden durch die Strukturen im Schulsystem daran gehindert diese auch geltend zu machen. Die im Kinderreport 2018 (Krüger et al., 2018) befragten Kindern bewerten ein Frühstück oder Mittagessen als essenziell in der Armutsbekämpfung durch das BuT. Den Sachbearbeiter:innen im Jobcenter ist dennoch keine individuelle Auslegung zur Mittagsverpflegung geboten, um auch Kindern an Schulen ohne gemeinschaftliche Mittagessen eine ähnliche Leistung zu gewähren. Im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe werden 15 € monatlich an die Familien ausgezahlt, unter Berücksichtigung eines Nachweises. Ist die tatsächliche Aufwendung für einen monatlichen Mitgliedsbeitrag höher, werden die Mehrkosten nicht gewährt. Selbes gilt für die Gesamtkosten, wenn diese jährlich 180 € übersteigen. Sollte eine Familie jedoch die monatlichen Mehrkosten aus eigener Kraft stemmen können, werden gem. § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II die Kosten für eine Sportausrüstung oder ein Musikinstrument übernommen (Becker in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, SGB II, §28, Rn. 70). Selbiges gilt auch für Mitgliedschaften, welche bis zu 15 € monatlich kosten. Die Auslegung des Gesetz nimmt dabei eine irreführende Haltung ein und kann überspitzt dem Grundsatz des Hartz-IV-Gesetzes „Fordern und Fördern“ (§ 2 Abs. 2 SGB II) zugeordnet werden. Im Fokus des BuT steht dabei nicht die Arbeitsmarktintegration von Kindern sondern die Gewährleistung von Bildungs- und Teilhabechancen. Damit bekommt die in der Einleitung erwähnte Kritik von Ulrich Schneider ein tiefgreifenderes Verständnis davon, dass Kinder nicht im Jobcenter anzusiedeln sind. Den Bedürfnissen zu einer gerechten Entwicklungschance von Kindern sollte nicht in Abwägung zu den existenziellen Bedarfen der Familie stehen.

Mit der Rückübertragung zur Bearbeitung der Leistungen aus dem BuT an das Jobcenter im Jahr 2020 zeigen sich minimale Rückläufe der Inanspruchnahmen, welches aus Sicht des Jobcenters mit der COVID-19 Pandemie in Verbindung zu bringen ist. Die Rückläufe sind ebenfalls andere Kommunen aber auch auf Landes- und Bundesebene zu beobachten (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2022b). Förderlich ist dennoch die zentrale und integrierte Umsetzungsstruktur für Kund:innen des Jobcenters. Die zuständigen Sachbearbeiter:innen sind für die Betreuung im Bereich des BuT zuständig. Die bestehenden Liegenschaften für Menschen mit Migrationshintergrund übernehmen die entsprechenden Aufgaben zum Hinwirkungsgebot. Durch die kommunale Trägerschaft besteht eine Fluktuation im Personal, welche sich auch auf die Bearbeitung der BuT-Leistungen auswirken kann. Weiterhin ist festzustellen, dass die Haushaltslage der Kommune keine negativen bzw. positiven Auswirkungen auf den Bereich des BuT aufweist. Die übergeordnete Zuständigkeit der Kommune zeigt sich in der kommunalen Weisung und besteht in der Öffentlichkeitsarbeit. Entsprechend des hohen Anteils an Menschen mit Migrationshintergrund sind fehlende fremdsprachige Informationen, wie

beispielsweise Infolyer, fraglich. Inwieweit dies für eine Steigerung der Inanspruchnahme notwendig ist, bleibt zweifelhaft, da die Betreuung durch die Liegenschaften besteht. An dieser Stelle handelt es sich vielmehr um fehlende niedrighschwellige Angebote, welche wie die Serienbriefe, über das BuT informieren.

Übergeordnet der kommunalen Rahmenbedingungen sind ebenfalls die bundeseinheitlichen Regelungen zur Nachweispflicht als Hindernis zu betrachten. Die Wahrnehmung der Expert:innen lässt darauf schließen, dass die Nachweispflicht einem Antrag gleichkommt. Somit stellt sich die bereits evaluierte Hürde der Antragsverfahren (siehe dazu Bartelheimer et al., 2016) erneut auf. Die Verbesserung durch das StaFamG ist im Antragsverfahren beispielsweise nicht gegeben. Die angeführte Kritik zur Bearbeitung der BuT-Leistungen im Evaluationsbericht von Bartelheimer et al. besteht zudem weiterhin. Die Abrechnungsverfahren sind komplex und beanspruchen vor allem in der Nachbearbeitung viel Zeit. Pauschalbeträge bei der Mittagsverpflegung und die Abschaffung der individuellen Prüfungen im Einzelfall würden die Zeitintensität der Bearbeitung schmälern und neue zeitliche Ressourcen mitsichbringen.

Deutlich hervorzuheben ist die Beschneidung der sozialen sowie kulturellen Teilhabechance unter Gleichaltrigen. Die Möglichkeit durch kommunale Vernetzung von Akteur:innen könnte dabei im Sinne eines integrativen Handlungskonzeptes (wie in Kapitel 3.4 erläutert) eine Alternative zur Überwindung von starren Weisungen und Verordnungen sein.

8.2.2 Beteiligungsstrukturen in bestehenden Netzwerken

Die deutsche Rechtsprechung sieht in dem BuT die Gewährleistung zur Bildungs- und Teilhabechance von Kindern. Die Ausgestaltung ist dem Gesetzgeber allerdings nicht zuzuschreiben, diese Aufgabe ist durch die kommunalen Träger zu erfüllen. Folglich zielt es sich nicht die rechtlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Bereich des BuT zu beleuchten. Die beschriebenen Netzwerke (siehe Kapitel 7.3.4) sind im Kontext des Hinwirkungsgebots ausbaufähig. In den Interviews wurden unzureichende Einblicke in die konkrete Netzwerkarbeit der Stadt vermittelt. Dabei stellt das Jobcenter, als kommunaler Leistungsträger, eine entscheidende Funktion in der Betreuung von Leistungsberechtigten des BuT. Um so widersprüchlicher ist der Ausschluss des Jobcenters aus Arbeitskreisen mit möglichen Leistungsanbietern. Die Reputation des Jobcenters und vor allem der Sachbearbeiter:innen könnte durch eine intensive Beteiligung steigen. Die sozialräumlichen Gegebenheiten, beispielsweise durch Leistungsanbieter, ist einer effektiven Umsetzung des BuT zuträglich. Dabei werden dem Jobcenter zentrale Aufgaben wie die Arbeitsmarktintegration, wie beispielsweise in gesonderter Form der Liegenschaften, zugeschrieben. Die Einbindung des Jobcenters zur Verbesserung von Bildungs- und

Teilhabechancen durch sozialräumliche Stadtteilentwicklung wird dahingegen weniger fokussiert (vgl. auch Stadt Duisburg & EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, 2016, 2021).

Ergänzend ist somit auf die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur hinzuwirken, um eine Inanspruchnahme zu ermöglichen. Wie in Kapitel 8.2.1 angeschnitten sind beispielsweise die städtischen Bildungseinrichtungen Teil der sozialen Infrastruktur, welche auch in die Arbeitskreise einbezogen werden. Das Leistungsspektrum könnte durch eine intensive und auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Netzwerkarbeit erweitert werden. Die Verzahnung mit der Schulsozialarbeit wird dabei deutlich hervorgehoben, welche einen direkten Kontakt zu den Kindern aber auch den Eltern herstellen könnten (siehe auch Forreiter et al., 2017). Geplant ist beispielsweise eine Maßnahme zur niedrigschwelligen Informationsweitergabe im direkten Bezug zu Schüler:innen am Ende des Schuljahres 2021/2022. Die Landesförderung der BuT-Schulsozialarbeit kann damit als konkrete Verbindungsstelle zu den Kindern charakterisiert werden. Das Jobcenter verfügt ebenfalls über BuT-Berater, welche in den Schulen informieren und können demnach in den direkten Austausch mit den Kindern stehen. Ein erfolgreiches Zusammenwirken kann durch die statistische Auswertung allerdings nicht bekräftigt werden. Über den StadtSportbund Duisburg e.V. gibt es beispielsweise auch eine Kooperation mit der Stadt Duisburg, sodass jedes Kind bei der Einschulung einen Sportgutschein bekommt und dadurch ein Jahr kostenlos in einen Verein gehen könnte. Der Verweis an das Jobcenter besteht für Familien, welche sich nach dem ersten Jahr eine Mitgliedschaft aufgrund des ALG-II-Bezuges nicht leisten können (StadtSportbund Duisburg e.V., o. J.). Die Vielzahl der Angebote ist allerdings durch den geringen Radius der Mobilität nicht zu gewährleisten. Die Kenntnis darüber schien im Jobcenter selbst nicht als Netzwerkarbeit der lokalen Akteure:innen bekannt zu sein, welches die Annahme bestärkt, in den Konkretisierungsphasen nicht einbezogen worden zu sein. Das bereits vierjährige Projekt des StadtSportbundes und die vermutete Unwissenheit des Jobcenters kann mit der Rückübertragung zur Bearbeitung des Rechtskreis SGB II zusammenhängen. Grundlegend ist eine fehlerhafte Kommunikation zwischen Kommune und Leistungsträger zu erwägen. Der Einbezug und eine intensive Kooperation mit dem Jobcenter könnte als Chance dargestellt werden. Familien mit Kindern im Einschulungsjahr könnten konkret angesprochen werden, um die Kosten einer weiterführenden Mitgliedschaft im Sportverein zu gewährleisten. Generell festzuhalten ist eine niedrigschwellige Netzwerkarbeit zur Informationsweitergabe zum BuT. Wie durch die Expert:inneninterviews ersichtlich wurde, scheint dies keine effektive Maßnahme darzustellen. Die häufig durch mehrere Risikolagen beeinträchtigten Familien im SGB-II-Bezug bedürfen mehr aktive Unterstützung. Eine Vermittlung an die durch

die Stadt betriebene BuT-Stelle ist im Jobcenter allerdings nicht vorgesehen, da dem Jobcenter die Beratung und Unterstützung der Familien obliegt. Dies scheint weder eine integrative Umsetzung des BuT zu bedeuten noch eine zielorientierte Maßnahme zur Inanspruchnahme der Leistungen.

8.2.3 Eine restriktive Evaluation

Um Maßnahmen zur Inanspruchnahme sowie das Antragsverfahren zu evaluieren, werden Fachaufsichten eingesetzt. Im Sinn einer Evaluation liegt der Fokus im Nachsteuerungsbedarf des Tätigkeitsbereichs des Jobcenters sowie die Reflexion von Werbemaßnahmen. Die Statistik der BA stellt, maßgeblich durch die COVID-19 Pandemie, keine wesentlichen Veränderungen in der Inanspruchnahme dar. Unterschiedliche Werbemaßnahmen werden im Rahmen des Jobcenters sowie der Netzwerkarbeit wiederholt, auch wenn diese nicht die gewünschte Effektivität erbringen. Kritisch zu hinterfragen ist das hohe Engagement der Stadt Duisburg zur Bekanntmachung des BuT, wenn durch den kommunalen Leistungsträger bereits bekannt ist, dass „passive“ Werbemaßnahmen wenig erfolgreich sind. Passive Werbemaßnahmen sind die niedrigschwelligen Angebote, wie beispielsweise Serienbriefe oder Informationstexte auf Webseiten. Damit entsteht eine Form der restriktiven Evaluation, also eine Beeinträchtigung im Hinwirkungsgebot und der Zusammenarbeit mit lokalen Akteur:innen. Entscheidend sollte die Evaluation über das Jobcenter hinaus in die bestehenden Netzwerke übertragen werden. Implizierend stellt sich dadurch die Kenntnis über die nötigen Unterstützungsbedarfe der Kund:innen heraus. In Verbindung mit den Risikopotenzialen aus dem Sozialbericht NRW (2020) und der Erziehungsarmut, ist das aktive Hinwirken als Zugangsbeihilfe als positiv zu verorten. Widersprüchlich zeigt sich hier die Annahme, dass Eltern in ihrem Wohnumfeld vernetzt sind und mögliche Anlaufstellen kennen. Dazu ist das sozialräumliche Wissen des jeweiligen Wohnumfeldes von Nöten, um sich einer solchen Aussage gewiss zu sein. Bestehen keine Angebote im direkten Wohnumfeld ist es von Armut betroffenen Familien schwierig sich Außerhalb von diesem zu bewegen. Die richtigen Nachsteuerungsbedarfe in der Umsetzung und effektiven Inanspruchnahme zu bestimmen, setzt das Wissen über die Wege der Inanspruchnahme voraus. Dieses Wissen ist im Tätigkeitsfeld des Jobcenters nicht bekannt. Wiederum auch nicht bekannt ist, wieso Eltern die Leistungen beanspruchen bzw. wie der Zugang hergestellt worden ist. Durch die Evaluation der Schulsozialarbeit ist allerdings bekannt, dass Eltern zu einem hohen Teil die Informationsquelle der Ämter angeben (Forreiter et al., 2017: 144), eine Differenzierung der Ämter ist an dieser Stelle nicht möglich.

8.2.4 Individuelle Hürden von Leistungsberechtigten (Erwachsenen)

Den Bedarf an aktiver Unterstützung für Familien, durch hohes Engagement von Fachkräften und Leistungsanbietern wurde bereits erörtert. Es gilt nun die individuellen Hürden der Leistungsberechtigten zu diskutieren. Die Bemühungen, Familien konkret in der Nachweispflicht zu unterstützen, setzt wie bereits erörtert die Eigeninitiative der Kund:innen voraus. Dies setzt sich in der Vermittlung von möglichen Leistungsanbietern fort, ähnlich dem Grundsatz des Hartz-IV-Gesetzes. Dabei ist es kritisch zu betrachten, die Eltern hinsichtlich der Inanspruchnahme zu fordern. Die Armutsbelastung stellt bereits eine herausfordernde Hürde dar, welche durch weitere Bemühungen erschwert werden. Die Lernförderung setzt beispielsweise voraus, dass die Schulleistung des Kindes nicht dem Leistungsniveau der Klassenstufe entspricht. Die Kommunikation muss nun zwischen Lehrer:in und Eltern stattfinden, welche eine Nachhilfe befürworten. Zugespitzt kann nun davon ausgegangen werden, dass die Eltern diese Information aufnehmen, durch ihre eigenen Armutsbelastungen, wie ein eigenes geringes Bildungsniveau, aber nicht fähig sind mit dieser Information umzugehen.

Begründen lässt sich dies unter anderem mit weiteren Beispielen zur Hinwirkung. Es wurde deutlich, dass wenn Eltern begleitet und unterstützt werden eine Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT wahrscheinlicher ist. Zentral stellt sich erneut die Kenntnis über die nötigen Unterstützungsbedarfe der Eltern heraus. Grundlegend kann auch davon ausgegangen werden, dass kein Bedarf besteht, welches zu niedrigen Inanspruchnahmequoten führt. Angeführt wird hier u. a. die Lernförderung. Dem Jobcenter ist in tatsächlicher Höhe nicht bekannt, wie viele Kinder eine Lernförderung benötigen. Der Bedarf könnte abgedeckt sein. Die zur Verfügung stehenden Angebote, wie der Beitritt in einen Fußballverein oder das Erlernen eines Musikinstruments usw., werden oft mit Desinteresse durch die Leistungsempfänger:innen bekundet. Hinsichtlich der Mitgliedschaften in Sportvereinen für 7 bis unter 14 Jahren in NRW (siehe Kapitel 3.2) und der in Anspruch genommenen Leistungen aus dem BuT (siehe Tabelle 7) kann diese Annahme bekräftigt werden. Wie bereits oben angemerkt, bezieht sich die Teilhabequote nicht nur auf die Sportvereine, sondern ebenfalls auf kulturelle Aktivitäten sowie Freizeiten. Zusätzlich zu dem Desinteresse an Sportvereinen können mögliche Gründe zur nicht Inanspruchnahme von Leistungen auch kostenlose Angebote durch Leistungsanbieter legitim sein. Nach den Erfahrungswerten der Expert:innen werden die individuellen Bedarfe sowie die Inanspruchnahme der Kinder grundlegend durch die soziale Herkunft beeinflusst. Während die Einschätzung zwischen Langzeitarbeitslosen und Kurzarbeitslosen nicht abzuwägen ist bestehen insbesondere Auffälligkeiten zu Inanspruchnahme im Kontext des Migrationshintergrundes. Bürger:innen aus SOE nehmen Leistungen aus dem BuT kaum/bis gar nicht in

Anspruch. Bürger:innen mit einem anderen Migrationshintergrund neigen eher dazu Leistungen aus dem BuT zu beanspruchen. Die Gründe für die unterschiedlichen Inanspruchnahmen im Kontext des kulturellen Hintergrundes sind nicht bekannt. Das Wissen der eigenen Lebenswelt bzw. des Wohnumfeldes zu möglichen Anbieterstrukturen wird vom Jobcenter vorausgesetzt. Sind Eltern engagiert die Leistungen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen oder werden diese durch Dritte beraten, scheint dies ein sinnvoller Rückschluss zu sein. Vorausgesetzt, die strukturellen Rahmenbedingungen lassen dies zu, wie beispielsweise in der Schülerbeförderung. Die hohe Quote von nicht ausgeschöpften Leistungen impliziert jedoch Hürden, welche durch das Jobcenter widergespiegelt werden. Eltern, die nicht über das Wissen bzw. dem Wert von Bildung und Teilhabe verfügen, nehmen solche Leistungen nicht in Anspruch. Da Armut auch stigmatisierend wirkt, geht damit auch Scham und Angst einher, sich öffentlich als arm zu kennzeichnen. Die Erkenntnisse zur aktiven Unterstützung in Verbindung mit einer integrierten sozialen Infrastruktur kann diesem entgegenwirken. Der Ansatz, beispielsweise Teilhabeleistungen in Geldleistungen zu erbringen bzw. in Vorkasse zu gehen, wirkt sich dahingehend fördernd aus. Als Voraussetzung muss eine intakte und soziale Infrastruktur bestehen.

8.2.5 Fehlende Beteiligung von Kindern

In der Vermittlung von Informationen und Unterstützung kann bildlich von zwei Polen gesprochen werden. Während einerseits der Informationsfluss sowie die Beratung über die Eltern im Jobcenter verläuft, ist andererseits anzunehmen, dass Kinder in der Schule im direkten Kontakt durch die Schulsozialarbeit bzw. BuT-Berater stehen. Dies basiert auf der Annahme des implizierten Erfahrungswissen der Expert:innen. Die Beteiligung der Kinder ist dabei nur wage zu vermuten, u. a. da beispielhaft Situationen mit Eltern beschrieben werden und der direkte Kontakt zu den Kindern fehlt. Unbestimmt der Grundprinzipien der UN-KRK und dem Recht auf Beteiligung von Kindern, wird der Grad zur Umsetzung nicht erkennbar. Untermuert wird diese Annahme durch die zahlreichen Werbemaßnahmen der Stadt und des Jobcenters. Kritisch anzumerken ist dabei, dass weder ein Serienbrief für Eltern noch der Bewilligungsbescheid kindgerechte Mittel zum Zweck sind. Die finanzielle und vor allem fürsorgliche Abhängigkeit von Kindern spiegelt sich hier deutlich wider. In der Weiterentwicklung des BuT bzw. einer Umwandlung in neue Strategien beziehen sich zudem auf die Sozialstaatlichkeit. Die Beteiligung von Kindern in der Ausgestaltung wird dabei nicht betrachtet. Unbeachtet der aktuellen Maßnahmen des Jobcenters ist zu erwähnen, dass die Bemühtheit gegenüber den Eltern häufig resignierend dargestellt wird.

8.3 Limitation der Forschungsarbeit

Begrenzungen ergaben sich in der Durchführung der Interviews, da die Expert:innen nicht fest dem operativen Geschäft des Jobcenters zugeordnet werden können. Die subjektiven Wahrnehmungen zur (nicht) Inanspruchnahme sind daher wage zu betrachten. Die Sachbearbeiter:innen sind durch die hohe Zahl der Leistungsempfänger:innen ausgelastet und haben keine Kapazitäten für mögliche Interviews. Daher wurden nur zwei Interviews mit dem Jobcenter Duisburg durchgeführt, welches sich negativ auf die Validität auswirken könnte. Von der Überlegung eine weitere Kommune einzubeziehen, wurde sich distanziert. Durch die unterschiedlichen kommunalen Strukturen in der Umsetzung wäre eine andere Kommune wenig repräsentativ gewesen. In der Befragung von Sachbearbeiter:innen des operativen Geschäfts können zudem andere subjektiven Erfahrungen im direkten Kontakt durch Kund:innen vermittelt werden.

Die Lesenden sollten beachten, dass die Auswertung der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT im Zeitraum der COVID-19 Pandemie stattfand. Durch die Corona-Schutz-Verordnung des Landes und Bundes war die Inanspruchnahme teilweise nicht möglich und daher wurden diese auch nicht gewährt.

8.4 Ausblick

Im Rahmen einer weiterführenden Forschungsarbeit könnten z. B. Kund:innen im Jobcenter zum Bereich des BuT befragt werden. Da sich die Maßnahmen des Jobcenters auf die Eltern beschränken, sind die Auswirkungen zu evaluieren. Ziel sollte es sein, das Wissen und damit Defizite des BuT zu erheben. Das Wissen bezieht sich auf die soziale Infrastruktur, die Möglichkeiten des BuT sowie der Zugang zur Inanspruchnahme. Aus einer solchen Erhebung könnten Handlungsempfehlungen für die kommunalen Träger abgeleitet werden. Die subjektiven Erfahrungen der Eltern können dabei die Möglichkeit zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und ggf. Erkenntnisse zu den Strukturtypen der Jobcenter bieten.

9. Fazit

Das Ziel dieser Forschungsarbeit war es mögliche Hürden in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket auf kommunaler Ebene zu bestimmen. Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurden sozialwissenschaftliche Studien sowie deskriptive Statistiken, die gesellschaftsproblematische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes behandeln, herangezogen. Kernpunkte der Ausarbeitung wurden durch die qualitative Methode des Expert:inneninterviews überprüft.

Die zunächst rechtliche Einordnung des Forschungsthemas im SGB II sowie deren Ausgestaltung ließ die Einordnung von Bildung und Teilhabe im Kontext sozialer Beziehungen zu. Die Entwicklungschancen durch Bildung und Teilhabe sind für Kinder ein zentrales Gut, welches in Abhängigkeit der erziehungsberechtigten Personen zu betrachten ist. Im Bezugsrahmen des SGB II und damit verbundene Armutsverhältnisse weisen Benachteiligungen für Kinder und Eltern auf. Die Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaket stellt dabei grundlegende Maßnahmen zum Entgegenwirken von Ausgrenzung der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten, in finanzieller Weise dar. Zu verstehen ist die Komplexität, in der das Bildungs- und Teilhabepaket betrachtet werden muss. Ist die sozialstaatliche Gewährleistung gegeben, bedarf es ebenso einer effektiven Umsetzung. Dies geschieht nicht auf Bundes- oder Landesebene, sondern im direkten Umfeld der Leistungsberechtigten. Die Umsetzbarkeit auf kommunaler Ebene ist individuell und durch unterschiedliche Faktoren suggestiv.

Wie sich die Faktoren auf die Umsetzbarkeit auswirken und Einfluss nehmen, zeigen die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung. Unabhängig der Bemühungen von Sachbearbeiter:innen im Jobcenter zeigen sich deutliche Hindernisse in der Bearbeitungsstruktur. Die Sachbearbeiter:innen haben sich strikt an Weisungen und rechtlichen Normen zu halten, welche nicht mit der Anpassung an die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes einhergeht. Somit besteht zwar dem Grunde nach die Möglichkeit der sozialstaatlichen Gewährleistung, doch scheitert diese zu gewissen Teilen an der Umsetzung.

Aus den Ergebnissen kann darauf geschlossen werden, dass eine defizitäre Umsetzung zu gewissen Teilen mit einer eingeschränkten Evaluation auf kommunaler Ebene besteht. Die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit des Jobcenters liegt dabei auf den leistungsberechtigten Eltern und nicht auf die im Fokus stehenden Kinder. Deutlich wurde dies in den subjektiven Äußerungen der Expter:innen, welche Erfahrungen aus Gesprächen mit Eltern darstellten. Die Kooperation mit beteiligten Akteur:innen im direkten Bezug zu den Kindern, wie beispielsweise den Schulen oder andere Leistungsanbieter, besteht nicht. Es stellt sich heraus, dass das Jobcenter weniger in der Vermittlung von Möglichkeiten einsteht als diese abzurechnen.

Andererseits wurde festgestellt, dass die Inanspruchnahmequoten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht rückläufig sind, weshalb eine Beschränkung der Umsetzungsdefizite nicht allein dem Jobcenter zuzuschreiben ist. Dem zugrunde liegt, dass das Jobcenter Duisburg seit 2020 mit der Bearbeitung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rechtskreis SGB II betraut ist. Durch die COVID-19 Pandemie konnte dies nur in eingeschränkter Weise durchgeführt werden. Dennoch wurde eine intensivere Kooperation der zentralen Bildungs-

und Teilhabestelle der Stadt impliziert, zu welcher keine Kooperation für Leistungsberechtigte besteht.

Aus dieser Forschungsarbeit kann ebenfalls darauf geschlossen werden, dass auch die individuellen und persönlichen Interessen von Eltern und Kindern ausschlaggebend für eine nicht Inanspruchnahme sein können. Die Stigmatisierung, von Armut betroffen zu sein, stellt für Eltern eine Hürde dar. Ob und inwieweit dies auch für Kinder gilt konnte nicht erfasst werden.

Aufgrund der Beschränkung auf das Jobcenter Duisburg können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden. Dies steht im Zusammenhang mit der Auswahl der Expert:innen und der 2020 stattgefundenen Umstrukturierung während der COVID-19 Pandemie. Durch den qualitativen Forschungsansatz und dem subjektiven Wissen der Expert:innen, liefert die Studie dennoch wertvolle Erkenntnisse.

Aus den Forschungsergebnissen lässt sich somit zusammenfassend ableiten, dass Hürden und Hindernisse auf kommunaler Ebene bestehen. Diese schränken eine effektive Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket ein. Die Qualifizierung des Jobcenters als kommunaler Leistungsträger bleibt fraglich. Die Chance liegt damit in einer interdisziplinären Zusammenarbeit in den von Kindern betroffenen Berührungspunkten mit Einbezug der leistungsberechtigten Eltern. Die Bemühung einer solchen interdisziplinären Zusammenarbeit könnte in einem Arbeitskreis stattfinden, mit Beteiligung

- von Kindern (z. B. Kinder- und Jugendparlament, Kinderbüro),
- Leistungsanbieter (z. B. Musikschulen, Sportvereine, Pfadfinder),
- Bildungsträgern (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen),
- freie Träger (z. B. Jugendverbände, Jugendtreffs, kirchliche Verbände)
- sowie städtischen Ämtern (z. B. Jugendamt, Amt für Soziales, Kulturbüro, etc.).

Dadurch könnten Hürden und Hindernisse auf lokaler Ebene entgegengewirkt werden und nicht nur die Chance auf eine effektive Umsetzung bedeuten, sondern gleichhin die Rechte der Kinder stärker in den Fokus zu rücken.

Literaturverzeichnis

- Andresen, S. (2013). Bildung. Zur sozialpädagogischen Verortung eines Schlüsselbegriffs. In C. Spatscheck & S. Wagenblass (Hrsg.), *Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit: Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit* (S. 20–29). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Andresen, S., Heyer, L., Lips, A., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S., & Wilmes, J. (2021). *Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie. Erfahrungen, Sorgen, Bedarfe*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Andresen, S., Hurrelmann, K., Fegter, S., Gerrarts, K., Jänsch, A., Pupeter, M., Schneekloth, U., & Schroeder, D. (2013). *Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie* (World Vision Deutschland e.V., Hrsg.). Weinheim und Basel: Beltz.
- Andresen, S., Möller, R., & Wilmes, J. (2019). *Children's World+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Apel, P., Bonin, H., Holz, G., Lenze, A., Borkowski, S., & Wrase, M. (2017). *Wirksame Wege zur Verbesserung der Teilhabe- und Verwirklichungschance von Kindern aus Familien in prekären Lagen* (Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Hrsg.). Berlin.
- Aust, A., Dehmer, M., Carolin Linckh, Rock, J., Schabram, G., & Tiefensee, A. (2019). *Expertise. Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus*. (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Hrsg.). Berlin.
- Aust, A., Dehmer, M., Rock, J., & Schabram, G. (2018). *Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018* (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Hrsg.). Berlin.
- Bartelheimer, P., Henke, J., Kaps, P., & Kotlenga, S. (2016). *Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistung für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht*. Göttingen und Nürnberg.
- Baum, D. (2020). Lokale Strategien und Handlungsoptionen im Umgang mit Kinderarmut—Eine sozialräumliche Perspektive. In P. Rahn & K. A. Chassé (Hrsg.), *Handbuch Kinderarmut* (S. 311–320). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Bertelsmann Stiftung. (2017). *Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche: Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung

- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Bogner, A., & Menz, W. (2009). Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensform, Interaktion. In A. Bogner, B. Littig, & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder* (3., grundlegend überarbeitete Auflage, S. 61–98). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). (2021). *Organisation der Jobcenter*. Zugriff am 23.05.2022. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2017). *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2019). *Bundestag beschließt „Starke-Familien-Gesetz“. Stärkung von Kindern aus Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Besonders profitieren Alleinerziehende*. Zugriff am 06.06.2022. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundestag-beschliesst-starke-familien-gesetz--134738?view=>
- Bundesverfassungsgericht. (2010). *Regelleistung nach SGB II („Hartz IV-Gesetz“) nicht verfassungsgemäß. Pressemitteilung Nr. 5/2010 vom 09. Februar 2010. Urteil vom 09. Februar 2010 1 BvL 1/09*. Verfügbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/bvg10-005.html>
- Butterwegge, C. (2020). Was gegen Kinderarmut in Deutschland zu tun ist. In P. Rahn & K. A. Chassé (Hrsg.), *Handbuch Kinderarmut* (S. 275–283). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Butterwegge, C. (2021). Kinderarmut in Deutschland: Entstehungsursachen und Gegenmaßnahmen. *Sozial Extra*, 45(1), 19–23.
- Chzhen, Y., Neubourg, C. de, Plavgo, I., & Miliano, M. de. (2015). Child Poverty in the European Union: The Multiple Overlapping Deprivation Analysis Approach. *Child Indicators Research*, 9(2), 335–356.
- Dehmer, M., Linckh, C., Rock, J., & Schabram, G. (2020). *Expertise. Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus*. (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Hrsg.). Berlin.

- Deutscher Bundestag (Hrsg.). (2018). WD 6 - 006/18 *Das Bildungs- und Teilhabepaket*.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). (2019). *Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands*. Berlin.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2022). *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2020—Juni 2021. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG*. (2., geänderte Auflage). Berlin.
- Deutschlandfunk. (2019, August 1). *Kritik am Teilhabepaket. „Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen“*. Zugriff am 06.06.2022. Verfügbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/kritik-am-teilhabe-paket-kinder-sind-keine-kleinen-100.html>
- Forreiter, N., Gabler, A., Kotlenga, S., Mahnoli, F., Nägele, B., & Pagels, N. (2017). *Evaluation des Programms Soziale Arbeit an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht* (Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V., Hrsg.). Göttingen.
- Fuß, S., & Karbach, U. (2019). *Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung* (2. Auflage). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gottwald, M. (2015). Armutssensible Jugendhilfeplanung: Ansatzpunkte, Herausforderung und Perspektiven. In V. Hammer & R. Lutz (Hrsg.), *Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze* (S. 200–220). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hanke, K., Hofmann, H., Kamp, U., Krüger, T., & Ohlmeier, N. (2022). *Kinderreport Deutschland 2022. Rechte von Kindern in Deutschland: Generationengerechte Politik gemeinsam mit und im Interesse von Kindern* (Deutsches Kinderhilfswerk e.V (DKHW), Hrsg.). Berlin.
- Hilke, M., & Schütte, J. (2021). Polarisierte Gesellschaft und polarisierte Kindheiten?: Die Differenzierung zwischen guten und schlechten Kindheiten wird stärker. *Sozial Extra*, 45(1), 7–12.
- Höblich, D. (2020). Peers – Die Rolle von Gleichaltrigenbeziehungen bei der Reproduktion oder Bewältigung von Armut. In P. Rahn & K. A. Chassé (Hrsg.), *Handbuch Kinderarmut* (S. 199–207). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Hübenthal, M. (2018). *Soziale Konstruktionen von Kinderarmut: Sinngebungen zwischen Erziehung, Bildung, Geld und Rechten*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2021). *Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2020*. Zugriff am 08.04.2022. Verfügbar unter <https://www.it.nrw/nrw-gibt-es-mehr-als-eine-million-12-bis-17-jaehrige-104538>. Düsseldorf.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). (2021a). *Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2020*. Zugriff am 08.04.2022. Verfügbar unter <https://www.it.nrw/nrw-gibt-es-mehr-als-eine-million-12-bis-17-jaehrige-104538>. Düsseldorf.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). (2021b). *Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen in NRW 2011 bis 2020 nach Art der Leistungen (Gemeindeergebnisse)*. Zugriff am 07.04.2022. Verfügbar unter <https://www.it.nrw/19-millionen-menschen-und-damit-etwa-jeder-neunte-bezogen-nrw-ende-2020-mindestsicherungsleistungen>. Düsseldorf.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). (2021c). *Statistische Berichte. Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 2020. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes aus Basis des Zensus vom 09. Mai 2011*. Zugriff am 09.04.2022. Verfügbar unter <https://webshop.it.nrw.de/gratis/A129%20202022.pdf>. Düsseldorf.
- Knickrehm, S., Kreikebohm, R., & Waltermann, R. (2021). *Kommentar zum Sozialrecht: VO (EG) Nr. 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG* (7. Auflage 2021). München: C. H. Beck.
- Krüger, T., Hoffmann, H., Kamp, U., Ohlmeier, N., & Schilller, S. (2018). *Kinderreport Deutschland 2018 Rechte von Kindern in Deutschland* (Deutsches Kinderhilfswerk e.V (DKHW), Hrsg.). Berlin.
- Lamnek, S., & Krell, C. (2016). *Qualitative Sozialforschung* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2021). *Antwort der Landesregierung, Kleine Anfrage 5000 Bündnis 90/Die Grünen Drucks. 17/12693. Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- Lenze, A. (2019). Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut? *Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht: info also.*, 37(3), 109–114.
- Marquardsen, K. (2019). *Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Präventionskette* (Service-stelle Prävention des Projektes „Kommunale Präventionsketten NRW“, Hrsg.). Münster.
- Mayring, P. (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung: Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (5., überarbeitete und neu ausgestattete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz.

- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12., überarbeitete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz.
- Meuser, M., & Nagel, U. (2009). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In A. Bogner, B. Littig, & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder* (3., grundlegend überarbeitete Auflage, S. 35–60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW). (o. J.). *Bildungs- und Teilhabepaket. Fragen und Antworten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen*. Zugriff am 11.04.2022. Verfügbar unter von <https://www.mags.nrw/grundsicherung-bildungs-teilhabe-paket>. Düsseldorf.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) (Hrsg.). (2018). *Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket (6. Auflage)*. Düsseldorf.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) (Hrsg.). (2020). *Sozialbericht NRW 2020. Armuts- und Reichtumsbericht*. Düsseldorf.
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFKJKS NRW) (Hrsg.). (2016). *10. Kinder- und Jugendbericht des Landesregierung Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW). (2022). *11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Über das Aufwachsen in Nordrhein-Westfalen und die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendpolitik in der 17. Wahlperiode*. Düsseldorf.
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW). (o. J.). *Daten und Fakten zur Wirtschaft*. Zugriff am 06.06.2022. Verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/wirtschaft-nrw>. Düsseldorf.
- National Coalition Deutschland (Hrsg.). (2019). *Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen*. Berlin: National Coalition Deutschland.
- OECD. (2021). *Bildung auf einen Blick 2021. OECD-Indikatoren*. Bielefeld und Paris.
- Roth, R. (2020). Reale Utopien zur Überwindung von Kinderarmut: Garantiertes Grundeinkommen und soziale Infrastruktur. In P. Rahn & K. A. Chassé (Hrsg.), *Handbuch Kinderarmut* (S. 362–370). Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Schmidt-Grünert, M. (1999). *Sozialarbeitsforschung konkret: Problemzentrierte Interviews als qualitative Erhebungsmethode*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

- Schulte-Basta, D., & Ohlmeier, N. (2019). *Vereinfachen, verzahnen, digitalisieren: Wege für bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme* (Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Hrsg.). Berlin: Heinrich Böll Foundation.
- Schweigler, D. (2020). Soziale Sicherung. In I. Richter, L. Krappmann, & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte: Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 273–303). Baden-Baden: Nomos.
- Sodexo Pass GmbH. (o. J.). *Informationen rund um die Bildungskarte*. Zugriff am: 11.05.2022. Verfügbar unter von <https://www.bildungs-karte.org/pages/public/affiliateInfo.php>. Frankfurt am Main.
- Stadt Duisburg. (o. J.-a). *Duisburg geografisch: Lage*. Zugriff am 08.04.2022. Verfügbar unter <https://www.duisburg.de/wohnenleben/geografisch/lage.php>. Duisburg.
- Stadt Duisburg. (o. J.-b). *Schulen in Duisburg*. Abgerufen 17.05.2022. Verfügbar unter <https://www.duisburg.de/bildungswissenschaft/schulen/schulen-in-duisburg.php>. Duisburg
- Stadt Duisburg. (2021). *Weisung. §§ 28 ff SGB II (BuT). Bedarfe für Bildung und Teilhabe*. Zugriff am 05.05.2022. Verfügbar unter https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/KdU_Ordner/But_Ordner/BuT%20Duisburg%20-%2002.07.2021.pdf.
- Stadt Duisburg, & EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH (Hrsg.). (2016). *Integriertes Handlungskonzept. Duisburg-Hochfeld*. Duisburg.
- Stadt Duisburg, & EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH (Hrsg.). (2021). *Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Duisburg-Hochfeld 2020*. Duisburg.
- Stadtsportbund Duisburg e.V. (o. J.). *Sportgutschein*. Zugriff am 07.06.2022. Verfügbar unter <https://www.ssb-duisburg.de/handlungsfelder/sportgutschein>. Duisburg
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2020). *Tabellen. Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen)*.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2021). *Tabellen. Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen)*.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2022a). *Tabellen. Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen)*.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2022b). *Tabellen, Bildung und Teilhabe (Zeitreihen Jahreszahlen)*.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2022c). *Tabellen, Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen)*.

Statistisches Bundesamt. (o. J.). *Tabelle. Ausländer: Kreise, Stichtag, Geschlecht, Ländergruppierung/Staatsangehörigkeit*. Zugriff am 09.04.2022. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=ergebnistabelleQualitaetSeparatAN&levelindex=2&levelid=1649489814311&downloadname=12521-0041#abreadcrumb>.

Thole, W., & Höblich, D. (2008). „Freizeit“ und „Kultur“ als Bildungsort – Kompetenzerwerb über non-formale und informelle Praxen von Kindern und Jugendlichen. In C. Rohlf, M. Harring, & C. Palentien (Hrsg.), *Kompetenz-Bildung: Soziale, emotionale und kommunikative Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Tophoven, S., Lietzmann, T., Reiter, S., Wenzig, C., & Bertelsmann Stiftung. (2018). *Aufwachsen in Armutslagen: Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

United Nations. (2016). *Committee on the Rights of the Child. General comment No. 19 (2016) on public budgeting for the realization of children's rights (art. 4). CRC/C/GC/19*. Geneva.

Volf, I., Sthamer, E., Laubstein, C., Bernhard, C., & Holz, G. (2019). *Wenn Kinderarmut erwachsen wird: AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf* (2. überarbeitete Auflage). Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Walper, S. (2008). Sozialisation und Armut. In K. Hurrelmann, M. Grundmann, & S. Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (7., vollständig überarbeitete Auflage, S. 203–216). Weinheim und Basel: Beltz.

Weis, M., Müller, K., Mang, J., Heine, J.-H., Mahler, N., & Reiss, K. (2019). Soziale Herkunft, Zuwanderungshintergrund und Lesekompetenz. In K. Reiss, M. Weis, E. Klieme, & O. Köller (Hrsg.), *PISA 2018: Grundbildung im internationalen Vergleich* (S. 129–162). Münster und New York: Waxmann.

Anhang

Die beiliegende CD enthält die Transkriptionen sowie die vollständigen Internetquellen.

Anhang I - Interviewleitfaden

Hallo, mein Name ist Kristian Schatan und ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft an dem Interview teilzunehmen.

In meiner Abschlussarbeit beschäftige ich mit den Teilhabeleistungen aus dem BuT und dessen Inanspruchnahme von leistungsberechtigten Personen aus dem Rechtskreis SGB II. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Familien, ob diese das BuT nutzen bzw. nicht nutzen. Diese können durch bestimmte Rahmenbedingungen beeinflusst werden, welche sich in dem Interview als fünf Kategorien einordnen lassen:

1. Der Tätigkeitsbereich des Jobcenters, welches sich explizit mit den Aufgaben des BuT beschäftigt
2. Die Einführung des 2019 in Kraft getretenen Starke-Familien-Gesetz
3. Die kommunale Situation in Duisburg
4. Die Netzwerk- und Öffentlichkeitarbeit im Bereich der BuT Leistungen
5. Mögliche Barrieren der Inanspruchnahme von Kund:innen
6. Gründe für eine Inanspruchnahme von Kund:innen

Daher habe ich mich dazu entschieden, die Perspektive des Jobcenters zu untersuchen. Hierzu möchte ich Sie nun gerne befragen.

Das Interview würde ich gerne mit Hilfe eines Diktiergeräts und Ihrer Erlaubnis aufzeichnen, um es zu einem späteren Zeitpunkt zur Auswertung des Gesprächs wiederherstellen zu können. Die Daten werde ich vertraulich behandeln und Ihren Namen in der Arbeit nicht erwähnen. Das Interview wird ungefähr eine Stunden dauern. Da sich das Interview stark an einem gesellschaftlich relevanten Problemfeld orientiert, kann es sein, dass ich Sie gegebenenfalls bei zu starken Abweichungen vom Thema unterbrechen werden, um die ursprüngliche Frage wieder zu fokussieren.

	Leitfrage (<i>Erzählimpulse</i>)	Checkliste - Wurde das erwähnt (<i>ansprechen, wenn die nicht erwähnt wird, ggf. am Ende nachholen</i>)	Konkrete Fragen (<i>ergeben sich häufig durch Checkliste und an passender Stelle</i>)	Aufrechterhaltung Steuerungsfragen (<i>spezifische Sondierungen</i>)
1	Sie arbeiten hier im Jobcenter Duisburg und beschäftigen sich u.a mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wie sind Sie dazu gekommen und was machen Sie hier genau? Erzählen Sie doch mal.	Motivation Dauer des Arbeitsverhältnisses Fortbildungen oder Schulungen zum BuT Armutssensibles Handeln	Was motiviert Sie in ihrem Tätigkeitsbereich? Haben Sie besondere Zusatzqualifikationen im Bereich BuT?	-Nonverbal -Diesen Aspekt ... finde ich besonders interessant, mögen Sie mir dies noch etwas genauer erzählen? -Ich bin mir nicht sicher, ob ich dies richtig nachvollziehen kann, würden Sie mir dies genauer erklären? (sind allgemein gültig für gesamte Spalte)
2	Ende 2019 wurde durch die Bundesregierung ein neues Gesetz zur Verbesserung von Leistungen für Familien verabschiedet. Wie haben sich Ihr/e Arbeitsstrukturen/-alltag seit der Einführung des StaFamG verändert?	Globalantrag Inanspruchnahme von BuT Leistungen Hinwirkungsgebiet Schulungen Öffentlichkeitsarbeit	Fühlen Sie sich ausreichend durch die Landesregierung informiert und unterstützt? (also beispw. durch das Land, die BA oder die Stadt Duisburg) z.B. Arbeitshilfen Wirklich gar nichts?	-Nonverbal -Wie kann ich mir dies konkret vorstellen?
3	Wie sehr wird Ihre Arbeit durch die kommunale Situation hier in Duisburg beeinflusst?	Geldleistungen, Gutscheine, Direktzahlung Handlungsspielräume Personalausstattung Haushaltslage	Wenn, Ja, was würden Sie sich für ihre Arbeit wünschen?	Könnten Sie mir dies an einem Beispiel erläutern?
4	Inwieweit bestehen Netzwerke zum Thema BuT auf städtischer Ebene mit Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und weiteren Institutionen der freien Wohlfahrtspflege?	Soziale Infrastruktur -durch Jobcenter -durch Kommune Anbieterstruktur Informationsfluss/ Öffentlichkeitsarbeit	Welche Vorteile haben Kinder durch die bestehende Netzwerkarbeit? Wie haben sich die Netzwerke entwickelt? Worin besteht das Ziel der Zusammenarbeit?	
5	Der Paritätische kommt in seiner Expertise zur Inanspruchnahme des BuT auf relativ geringe Inanspruchnahmequoten für Duisburg: Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabeleistung liegt 2020 bei 9,1%. Können Sie dies bestätigen oder kommen Sie zu einer	Dokumentation der Inanspruchnahme Mögliche Umsetzungsdefizite Zugang zu Leistungen (Infrastruktur)	Hilfestellung: Dabei soll es nicht um die dem Grunde nach bewilligten Anträgen gehen, sondern um die Einordnung der tatsächlichen Inanspruchnahme. Wie kann ich mir die Meldung an die BA	

	anderen Einschätzung? Wie empfinden Sie die Teilhabequoten für die Stadt Duisburg?		vorstellen? Was wird genau gemeldet?	
6	Wie würden Sie aus ihrem Arbeitsalltag heraus beschreiben, warum Kund:innen des Jobcenters die BuT Leistungen in Anspruch nehmen bzw. wieso sie dies nicht tun?	Vorteil von Kund:innen Hürden/Hindernisse Armutssensibles Handeln Arbeitsweisen Aufklärungsarbeit/ Hinwirkungsgebot	Wer nimmt die Leistungen in Anspruch? Langzeit/Kurzzeit Über welchen Weg nehmen Kund:innen die Leistungen in Anspruch? Bestehen Unterschiede in der Leistungsart?	Haben Sie vielleicht ein konkretes Beispiel?
7	Wie könnte sich die Umsetzung und damit auch die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes aus Ihrer Sicht noch verbessern, um die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern zu ausbessern?	Verbesserungsvorschläge Defizite erkennen	Gibt es Anlaufstellen für Umsetzungsvorschläge, die kommunal entschieden werden können? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht?	
8	Gibt es etwas, was Sie gerne noch zum Thema einbringen möchten, dazu aber bisher noch keine Gelegenheit hatten? Somit wären wir am Ende des Interviews und ich bedanke mich recht herzlich für Ihre Zeit.			

Anhang II – Kategoriensystem

Hauptkategorien	Unterkategorien
OK 1 Tätigkeitsbereich Jobcenter	UK 1.1 Eigene Motivation
	UK 1.2 Armutssensibles Handeln
	UK 1.3 Berufliche Qualifikation
	UK 1.4 Antragsverfahren
	UK 1.5 Hinwirkungsgebot (induktiv)
OK 2 Starke-Familien-Gesetz	UK 2.1 Antragsverfahren
	UK 2.2 Hinwirkungsgebot
	UK 2.3 Schulung StaFamG
	UK 2.4 Öffentlichkeitsarbeit StaFamG
	UK 2.5 Inanspruchnahme StaFamG
OK 3 Kommunale Rahmenbedingungen	UK 3.1 Erbringungsform
	UK 3.2 Personalmanagement
	UK 3.3 Haushaltslage
	UK 3.4 Strukturelle Umsetzung (induktiv)
OK 4 Netzwerke	UK 4.1 lokale Netzwerke
	UK 4.2 regionale Netzwerke
	UK 4.3 überregionale Netzwerke
	UK 4.4 Soziale Infrastruktur
OK 5 Barrieren der Inanspruchnahme	UK 5.1 Umsetzungsdefizit
	UK 5.2 Wissensdefizit
	UK 5.3 Zugangsdefizit
	UK 5.4 Nicht-Inanspruchnahme
OK 6 Inanspruchnahme	UK 6.1 Erbringungsform
	UK 6.2 Lebensweltorientierung
	UK 6.3 Hinwirkungsgebot
OK 7 Änderungsvorschläge	

Anhang III – Kodierleitfaden

Kategorie	Definition	Kodierregel	Ankerbeispiel
UK 1.1	Eigene Motivation <i>Subjektive Wahrnehmung der eigenen Erwartungshaltung</i>	Jede Äußerung in der die Motivation zum Arbeiten im Jobcenter dargestellt wird	„(...) wollen überprüfen, ob eben auch richtig bearbeitet wird und Nachsteuerungsbedarfe, auch in Richtung Werbemaßnahmen etc. (...)“ B1, Z. 36 f.
UK 1.2	Armutssensibles Handeln <i>Erkenntnis von individuellen Zugangsvoraussetzungen</i>	Jede Äußerung in der die Erwartungen und Bedürfnisse der Kund:innen dargestellt wird	„Ich habe dem Mann die Anträge selbst ausgefüllt, also muss ja kein Antrag mehr sein. Aber den Nachweis habe ich selbst ausgefüllt. (...) Ich meine in dem Fall hat das Kind dann Gott sei Dank die Lernförderung auch in Anspruch genommen. Das war sehr schön.“ B1, Z. 426 ff.
UK 1.3	Berufliche Qualifikation <i>Berufliche Qualifikationen im Umgang mit dem BuT</i>	Jede Äußerung in der die berufliche Qualifizierung im Bereich des BuT dargestellt wird	„(...) wir haben hier Kolleg:innen im Haus (...) für Schulungen.“ B2, Z. 105
UK 1.4	Antragsverfahren <i>Antragsverfahren zum BuT im Jobcenter</i>	Jede Äußerung die das Antragsverfahren im Jobcenter darstellt.	„Natürlich haben wir auch Möglichkeiten mal an den Kunden was auszuzahle, das machen wir auch, wenn er zum Beispiel in Vorleistung gegangen ist. Und natürlich, dass wir das dann mal erstatten. Gar keine Frage. Hat er die 100 € für die Klassenfahrt vorgestreckt, kriegt der die von uns - ja unter Nachweisen - kein Thema.“ B1, Z. 132 ff.
UK 1.5 <i>(induktiv)</i>	Hinwirkungsgebot	Jede Äußerung die ein hinwirken auf BuT Leistungen zu den	„Also wir beraten bei jedem Kontakt, bei jedem neuen Antrag (...) wird BuT

	<i>BuT unterstützende Maßnahmen</i>	Informationen, Beratung und Unterstützung darstellt.	beraten. Da achten wir darauf.“ B1, Z. 377 f.
UK 2.1	Antragsverfahren <i>Veränderungen im Antragsverfahren durch das FamStaG</i>	Jede Äußerung in den Änderungen im Antragsverfahren durch das StaFamG dargestellt wird	„Es ist ja so, dass auch ein Antrag nicht mehr erforderlich ist. Der kleinste Nachweis zählt.“ B1, Z. 383 f.
UK 2.2	Hinwirkungsgebot <i>Umfassendes informieren, beraten und unterstützen von Kund:innen mit Änderung des StaFamG</i>	Jede Äußerung in welcher auf das Informieren, Beraten und Unterstützen von BuT-Leistungen dargestellt wird	„Deswegen haben wir da schon zu informiert, die Kunden, also auch in unseren Bewilligungsbescheide über diese Änderung dort informiert.“ B1, Z. 55 f.
UK 2.3	Schulung StaFamG <i>Schulungen durch Änderungen der StaFamG Reform</i>	Jede Äußerung in den Schulungen im Kontext der Verabschiedung des StaFamG dargestellt wird	„(...) die Bundesagentur für Arbeit nicht. Das ist ja eine kommunale Leistung, die sind da im Prinzip raus. Die haben natürlich uns jetzt was dieses Fachverfahren, was ich gerade nannte jetzt schon unterstützt.“ B1, Z. 75 ff.
UK 2.4	Öffentlichkeitsarbeit <i>Änderungen in der Öffentlichkeitsarbeit durch das StaFamG</i>	Jede Äußerung in den Veränderungen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Einführung des StaFamG dargestellt wird	„(...) die Änderungen mit BuT, die haben wir natürlich bekannt gemacht. Also wir haben in unseren Bescheiden, unseren Bewilligungsbescheiden auch immer ein Hinweistext mit aufgenommen“ B1, Z. 50 ff.
UK 2.5	Inanspruchnahme <i>Subjektive Änderung der Inanspruchnahme durch das StaFamG</i>	Jede Äußerung in den eine Veränderung der Teilhabequoten durch das StaFamG dargestellt werden	Keine Aussage möglich
UK 3.1	Erbringungsform <i>Erbringungsformen der BuT-Leistungen: Geldleistung, Direktzahlung, Gutschein</i>	Jede Äußerung in den Bezug auf kommunale Verordnung zur Leistungserbringung dargestellt wird	„(...) unsere Informationen, wie wir zu bearbeiten haben in Anführungsstrichen, die bekommen wir irgendwie

			rein von der Stadt Duisburg.“ B1, Z. 94 f.
UK 3.2	Personalmanagement <i>Die personelle Ausstattung des Jobcenters Duisburg</i>	Jede Äußerung in den zur personellen Situation in der Bearbeitung von BuT-Leistungen Bezug genommen wird dargestellt wird	„Also unser Personal bekommen wir von der BA also der Bundesagentur für Arbeit und von der Stadt.“ B1, Z. 159
UK 3.3	Haushaltslage <i>Bestimmungen zur Haushaltslage und Auswirkung</i>	Jede Äußerung in den Auswirkungen auf BuT-Leistungen durch die kommunale Haushaltslage dargestellt wird	„(...) dafür ist dann auch BuT im Moment bei der Stadt (...) zu hoch aufgehängt.“ B2, Z. 292
UK 3.4 (induktiv)	Strukturelle Umsetzung <i>Die strukturelle Umsetzung des Leistungsträgers</i>	Jede Äußerung die die strukturelle Gestaltung in der Umsetzung mit den BuT-Leistungen darstellt.	„Also das originär zuständige Team, was den restlichen Fall bearbeitet, bearbeitet noch BuT mit.“ B1, Z. 32 f.
UK 4.1	Lokale Netzwerke <i>Betrifft innerstädtische Zusammenarbeit</i>	Jede Äußerung in den die Zusammenarbeit lokale Akteure dargestellt wird	„Wir haben auch mit der Stadt Duisburg ein regelmäßiges Austauschformat da sind auch andere am Tisch gewesen, also andere Ämter, zum Beispiel Jugendamt oder so waren da mit am Tisch.“ B1, Z. 234 f.
UK 4.2	Regionale Netzwerke <i>Betrifft Netzwerke mit Nachbarstädten und Jobcentern</i>	Jede Äußerung in den die Zusammenarbeit mit Nachbarstädten und Jobcentern dargestellt wird	„Wir haben unterschiedliche Jobcenter (...) befragt (...) wo wir halt wussten, bei denen gibt es ein zentrales Team oder bei denen gibt es eine dezentrale Lösung.“ B2, Z. 60 ff.
UK 4.3	Überregionale Netzwerke <i>Betrifft Netzwerke auf Landes- oder Bundesebene</i>	Jede Äußerung in den die Zusammenarbeit mit landes- oder bundesweiten Netzwerken dargestellt wird	„Aber die sind da auch im regelmäßigen Austausch mit dem Land oder stellen auch Fragen, also Fachfragen, dahin.“ B1, Z. 82 f.
UK4.4	Soziale Infrastruktur <i>Betrifft die soziale Infrastruktur der Stadt Duisburg</i>	Jede Äußerung in den Bezug zur sozialen Infrastruktur	„(...)die Stadt, die geht hin die sprechen mit Schulen, die gehen auch zum Beispiel zu

		(Schulen, Vereine, etc.) dargestellt wird	Schulleiterbesprechungen, das machen die oder mit, ich glaube auch mit Erwerbslosen-Beratungsstellen weiß ich aber jetzt nicht hundert Prozentig.“ B1, Z. 256 ff.
UK 5.1	Umsetzungsdefizite <i>Subjektive Wahrnehmung zu Umsetzungsdefizite im Antragsverfahren</i>	Jede Äußerung in den Defizite in der Umsetzung als Hindernis für Kund:innen dargestellt wird	„Alle, die wollen, sollen nicht an Hürden der Bürokratie scheitern. Was leider natürlich so ist. Jede Entscheidung ist ein Einzelfall. Jeder muss sein Fußballverein, sein Mittagessen nachweisen. Ohne geht es halt nicht.“ B1, Z. 385 ff.
UK 5.2	Wissensdefizite <i>Subjektive Wahrnehmung von Wissensdefiziten bei Kund:innen</i>	Jede Äußerung in den Defizite im Wissen um BuT-Leistungen bei Kund:innen dargestellt werden	„(...) das Schokoticket haben. Aber es sind natürlich, Sie können es sich wahrscheinlich schon denken, Leute, <i>die nicht weit genug von der Schule entfernt wohnen (...)</i> “ B1, 450 f.
UK 5.3	Zugangsdefizite <i>Subjektive Wahrnehmung über Defizite im Zugang zu BuT-Leistungen</i>	Jede Äußerung in denen Defizite in der Zugangsstruktur als Barriere zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen dargestellt wird	„(...) weil in Duisburg sind die Schulen nicht (...) so weit weg, dass (...) man tatsächlich ein Anspruch auf ein Schokoticket bezahlt.“ B2, Z. 626 ff.
UK 5.4	Nicht-Inanspruchnahme <i>Nicht Inanspruchnahme von BuT Leistungen aus verschiedenen Gründen</i>	Jede Äußerung, die eine nicht Inanspruchnahme darstellt und keiner UK in der OK 5 zugeordnet werden kann.	„Genau. Also. Auf den Serienbrief wir haben wie gesagt einige Kinder angeschrieben also die Familien im fünfstelligen Bereich. <i>Fast keine Resonanz</i> (verwundert).“ B1, Z. 216 f.
UK 6.1	Erbringungsform <i>Erbringungsform als priorisierte Inanspruchnahme</i>	Jede Äußerung in den eine Erbringungsform als ausschlaggebend für die Inanspruchnahme dargestellt wird	„Aber Lernförderung natürlich, was ja auch durchgegangen ist, weil es ja auch online funktioniert hat irgendwann.“ B2, Z. 83 f.

UK 6.2	<p>Lebensweltorientierung</p> <p><i>Subjektive Wahrnehmung von lebensweltorientiertem Handeln der Fachkräfte</i></p>	<p>Jede Äußerung in den das Eingehen auf die besonderen Bedarfe zur Inanspruchnahme dargestellt wird</p>	<p>„(...) mir ist noch nicht untergekommen, dass ein Leistungsempfänger, nicht wussten in welchen Verein er gehen soll (lacht) oder wie er jetzt an die Lernhilfeförderung kommt, das wäre mir jetzt neu, also das klappt.“ B1, Z. 263 ff.</p>
UK 6.3	<p>Hinwirkungsgebot</p> <p><i>Subjektive Wahrnehmung des Hinwirkungsgebots von Fachkräften</i></p>	<p>Jede Äußerung in den die Inanspruchnahme durch ein Hinwirken durch Beratung oder Unterstützung dargestellt wird</p>	<p>„Haben geholfen - Anträge brauchen wir eigentlich nicht mehr - aber die Bescheinigungen auszufüllen, dass die Kunden ihre Nachweise erbringen können.“ B1, Z. 286 ff.</p>
OK 7	<p>Änderungsvorschläge</p> <p><i>Wünsche, Änderungen zum Bereich der bildungs- und Teilhabeleistungen</i></p>	<p>Jede Äußerung in denen Wünsche und Änderungen zur Gestaltung von Bildungs- und Teilhabeleistungen dargestellt wird.</p>	<p>„Also, wir machen es so einfach, wie es das Gesetz zulässt. So einfach machen wir das. Aber wenn das direkt über die Anbieter ginge und es wäre umsonst, dann könnte ich mir vorstellen, dass noch mehr Kinder da mitmachen würden.“ B1, Z. 552 ff.</p>

Anhang IV – Transkriptionsregeln

1. Es wird wörtlich transkribiert, keine Lautsprache oder Zusammenfassung. Dialekte werden nicht transkribiert, sondern ins Hochdeutsch übersetzt.
2. Die Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet. Satzform, bestimmte und unbestimmte Artikel werden beibehalten. z.B. „Er hat nen Antrag gestellt“ zu „Er hat einen Antrag gestellt“.
3. Pausen werden ab einer Sekunde in Klammern gesetzt. Für jede Sekunde gilt ein „.“ zu setzen, ab vier Sekunden gilt die Sekundenzahl einzutragen. z.B. 2 Sekunden = (.), 6 Sekunden (6s).
4. Besondere Betonungen werden in *kursiv* gesetzt.
5. Besonders laut gesprochene Worte werden in **fett** gesetzt.
6. Non-formale Äußerungen zur Gesprächsstimulation des Interviewers werden nicht transkribiert.
7. Einwürfe der jeweils anderen Person werden in Klammern gesetzt. z.B. (B1: Genau).
8. Lautäußerungen, welche die Aussagen der befragten Person unterstützen oder verdeutlichen werden in einfachen Klammern geschrieben.
9. Der Personenwechsel wird immer durch einen Absatz gekennzeichnet und mit „I“ für den Interviewenden und mit „B1, B2“ für die befragten Personen gekennzeichnet.
10. Störungen werden in Klammern beschrieben. z.B. (Es klopft an der Türe)
11. Nonverbale Äußerungen jeder Person werden in Doppelklammern geschrieben. Z.B. ((lacht)), ((Atmet lange aus)), ((stöhnt))
12. Unverständliche Worte werden mit (unv.) gekennzeichnet
13. Alle Angaben zu den interviewenden Personen werden anonymisiert. Dabei werden geschlechterbezogene Wörter durch „:“ gegendert. Auslassungen werden durch „XX“ gekennzeichnet.

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:

„(Mögliche) Hürden in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes auf kommunaler Ebene am Beispiel der Stadt Duisburg“

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Düsseldorf, den 28.06.2022

(Kristian Schatan)